Vereinte Nationen A /HRC/29/52

Generalversammlung

Bezirk: Allgemein
24. Juni 2015

Original: Englisch

Menschenrechtsrat,
neunundzwanzigste Sitzung,
Tagesordnungspunkt 7
Menschenrechtslage in Palästina und anderen besetzten arabischen Gebieten

Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission, die gemäß der Resolution S-21/1 des Menschenrechtsrats eingerichtet wurde * ** ***

Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht enthält die wichtigsten Ergebnisse und Empfehlungen der gemäß der Resolution S-21/1 des Menschenrechtsrats eingesetzten Untersuchungskommission. In dem Bericht fordert die Kommission alle Akteure auf, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechenschaftspflicht sicherzustellen, unter anderem durch die Gewährleistung des Rechts aller Opfer auf einen wirksamen Rechtsbehelf.

*** Die Anhänge zu diesem Bericht werden in der eingegangenen Form verteilt.
** Detaillierte Ergebnisse der Untersuchungskommission finden Sie im Dokument A/HRC/29/CRP.4.
* Verspätete Einreichung.

GE.15- 10382 (E)

1510382

Please recycle

Inhalt

			Seite „Absätze“.
I.	Einleitung	1 – 5	3
II.	Auftrag und Methodik	6 – 11	3
III.	Rechtliche Rahmenbedingungen	12 – 13	4
IV.	Kontext	14 – 19	5
V.	Wichtigste Erkenntnisse und Schlussfolgerungen	20 – 71	6
	A. Gazastreifen und Israel	26 – 68	7
	B. Westjordanland, einschließlich Ostjerusalem	69 – 71	17
VI.	Rechenschaftspflicht	72 – 73	18
VII.	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	74 – 90	19
	A. Abschließende Bemerkungen	74 – 81	19
	B. Empfehlungen	82 – 90	20
Anhänge			
I.	Korrespondenz		23
II.	Von der Untersuchungskommission konsultierte Interessenträger		28
III.	Eingaben an die Untersuchungskommission		31

I. Einleitung

1. Am 23. Juli 2014 beschloss der Menschenrechtsrat mit Resolution S-21/1, dringend eine unabhängige, internationale Untersuchungskommission zu entsenden, um alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen in den besetzten palästinensischen Gebieten, einschließlich Ost, zu untersuchen Jerusalem, insbesondere im besetzten Gazastreifen, im Zusammenhang mit den seit dem 13. Juni 2014 durchgeführten Militäreinsätzen, sei es davor, während oder nachher. Gemäß Resolution S-21/1 ernannte der Präsident des Rates drei Experten in die Kommission: William Schabas (Vorsitzender), Mary McGowan Davis und Doudou Diène .

2. Die Kommission nahm ihre Arbeit offiziell am 16. September 2014 auf. Nach dem Rücktritt von Professor Schabas am 2. Februar 2015 ernannte der Präsident des Rates Richter Davis zum Vorsitzenden. Das Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) richtete ein Sekretariat zur Unterstützung der Kommission ein. Trotz der vom Rat zum Ausdruck gebrachten Dringlichkeit, die Kommission zu entsenden, war das Sekretariat erst Ende November 2014 vollständig konstituiert.

3. Die Kommission forderte Israel wiederholt zur Zusammenarbeit auf, unter anderem durch die Gewährung von Zugang zu Israel und den besetzten palästinensischen Gebieten, einschließlich des Westjordanlandes, Ostjerusalems und des Gazastreifens (siehe Anhang I). Bedauerlicherweise reagierte Israel nicht auf diese Anfragen. Anschließend erfuhr die Kommission aus einer Pressemitteilung [1], dass es zu einer solchen Zusammenarbeit nicht kommen werde. Als die ägyptische Regierung gebeten wurde, die Einreise in den Gazastreifen über den Grenzübergang Rafah zu erleichtern, antwortete sie, dass dies aufgrund der vorherrschenden Sicherheitslage nicht möglich sei. Die Kommission dankt der jordanischen Regierung für die Erleichterung ihrer beiden Besuche in Amman.

4. Der Staat Palästina unterstützte die Kommission umfassend, einschließlich der Ständigen Beobachtermission des Staates Palästina beim Büro der Vereinten Nationen in Genf. Es traf sich mit Vertretern palästinensischer Ministerien in Amman, die eine Reihe von Dokumenten zur Verfügung stellten. Die Kommission sprach auch mit Behördenvertretern in Gaza, die mehrere Berichte vorlegten.

5. Die Kommission richtete an die Regierung Israels und die Regierung des Staates Palästina eine Liste mit Fragen zu bestimmten Vorfällen sowie zu rechtlichen und politischen Fragen. Eine vergleichbare Liste wurde an die Hamas geschickt. Nur der Staat Palästina antwortete.

II. Auftrag und Methodik

6. Die Kommission interpretierte ihr Mandat dahingehend, dass sie angebliche Verstöße gegen die internationalen Menschenrechte und das humanitäre Recht, die zwischen dem 13. Juni und dem 26. August 2014 in den besetzten palästinensischen Gebieten, insbesondere in Gaza und in Israel, begangen wurden, untersuchen und feststellen sollte, ob solche Verstöße stattgefunden haben engagiert. Es untersuchte bestehende Rechenschaftsmechanismen und ihre Wirksamkeit sowie die unmittelbaren und anhaltenden Auswirkungen der Militäreinsätze auf die betroffene Bevölkerung und ihren Genuss der Menschenrechte. Die Kommission war der Ansicht, dass die Opfer und ihre Menschenrechte im Mittelpunkt ihres Mandats standen. Ihre Aktivitäten waren daher von dem Wunsch geprägt, sicherzustellen, dass die Stimmen aller Opfer gehört werden und dass die Empfehlungen der Kommission

[1] Israelisches Außenministerium, „Israel wird nicht mit dem UNHRC-Untersuchungsausschuss zusammenarbeiten“, Pressemitteilung, 13. November 2014.

den Schutz der Zivilbevölkerung in den besetzten palästinensischen Gebieten und in Israel stärken werden.

7. Die Kommission dankt den zahlreichen Opfern und Zeugen, die ihre Erfahrungen und andere relevante Informationen weitergegeben haben. Die Tatsache, dass der Kommission trotz wiederholter Anfragen kein Zugang zu den besetzten palästinensischen Gebieten und zu Israel gewährt wurde, stellte eine Herausforderung für die Durchführung persönlicher Befragungen von Opfern und Zeugen dar und machte es unmöglich, die Orte zu besichtigen, an denen mutmaßlich Verstöße begangen worden waren. Aufgrund der Bewegungsbeschränkungen, die Opfer und Zeugen daran hindern, Gaza zu verlassen, holte die Kommission Zeugenaussagen aus erster Hand mittels Interviews ein, die über Skype, Videokonferenzen und Telefon durchgeführt wurden. Es führte vertrauliche Interviews mit Opfern und Zeugen aus dem Westjordanland in Jordanien (im November 2014 und Januar 2015) sowie mit Opfern und Zeugen aus Israel in Genf (im Januar 2015).

8. Die Kommission und ihr Sekretariat führten mehr als 280 Interviews mit Opfern und Zeugen und erhielten mehr als 500 schriftliche Eingaben und andere Unterlagen aus einer Vielzahl von Quellen (siehe Anhänge II und III). Es überprüfte öffentlich zugängliche Informationen, unter anderem auf offiziellen Websites der israelischen Regierung. Die Kommission nutzte alle gesammelten Informationen für ihre Bewertungen und prüfte dabei sorgfältig die Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit der Quellen. Es legte besonderen Wert auf Zeugenaussagen aus erster Hand und erkannte die Einschränkungen an, die sich aus der Tatsache ergeben, dass die Interviews aus der Ferne durchgeführt wurden, der Zeitspanne seit den Vorfällen und der Möglichkeit von Repressalien.

9. Einige Quellen forderten, dass ihre Eingaben vertraulich behandelt werden, aus Angst vor möglichen Folgen einer Aussage vor der Kommission, auch für ihre Sicherheit. Die Hauptverantwortung für den Schutz von Opfern, Zeugen und anderen Personen, die mit der Kommission zusammenarbeiten, liegt bei den Staaten ihres Wohnsitzes und ihrer Staatsangehörigkeit. Die Kommission würdigte die wertvollen Beiträge, die das OHCHR, die Agenturen und Programme der Vereinten Nationen, Nichtregierungsorganisationen und Experten zu ihrer Arbeit geleistet haben.

10. Im Einklang mit der gängigen Praxis wandte die Kommission bei ihrer sachlichen Beurteilung der untersuchten Vorfälle und der rechtlichen Analyse der festgestellten Muster einen „vernünftigen Beweisstandard“ an. Ein solcher Standard ist niedriger als der, der in Strafverfahren gefordert wird; Die Kommission zieht daher keine Schlussfolgerungen hinsichtlich der Verantwortung einzelner Personen für angebliche Verstöße gegen das Völkerrecht.

11. Angesichts ihres eingeschränkten Zugangs, ihrer begrenzten Ressourcen und des kurzen Zeitrahmens, der für ihre Untersuchung zur Verfügung stand, wählte die Kommission Vorfälle auf der Grundlage bestimmter Kriterien aus, insbesondere der Schwere der Vorwürfe von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen; ihre Bedeutung für den Nachweis von Mustern mutmaßlicher Verstöße; Zugang zu Opfern, Zeugen und unterstützenden Beweisen; und der geografische Ort des Vorfalls.

III. Rechtliche Rahmenbedingungen

12. Alle Konfliktparteien sind an die einschlägigen Bestimmungen und Regeln des internationalen humanitären und Menschenrechtsvertrags sowie des Gewohnheitsrechts gebunden. Die Kommission ist der Ansicht, dass in Situationen bewaffneter Konflikte oder Besatzungen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen

gleichzeitig gelten, [2]und teilt die Position der Menschenrechtsvertragsgremien der Vereinten Nationen und des Internationalen Gerichtshofs, wonach Israel die Verantwortung trägt Umsetzung seiner menschenrechtsvertraglichen Verpflichtungen in den besetzten palästinensischen Gebieten.[3] Der Staat Palästina ist an die Verpflichtungen gebunden, die in den Verträgen enthalten sind, denen er beigetreten ist. Die Behörden in Gaza müssen aufgrund ihrer regierungsähnlichen Funktionen die Menschenrechtsnormen respektieren und gewährleisten.

13. Eine Reihe von Grundprinzipien des humanitären Völkerrechts regeln die Durchführung von Feindseligkeiten. Erstens erfordert das Unterscheidungsprinzip, dass die Konfliktparteien zwischen Zivilisten und zivilen Objekten einerseits und Kombattanten unterscheiden müssen[4] und militärische Ziele andererseits. Angriffe dürfen sich nur gegen Letztere richten. Zweitens verbietet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Angriffe, bei denen davon auszugehen ist, dass sie zu Todesfällen oder Verletzungen von Zivilisten oder zu Schäden an zivilen Objekten führen, die im Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil unverhältnismäßig wären. Drittens verlangt der Grundsatz der Vorsichtsmaßnahmen bei Angriffen, dass alle Parteien alle möglichen Maßnahmen ergreifen müssen, um zufällige Verluste von Zivilistenleben, Verletzungen von Zivilisten und Schäden an zivilen Objekten zu vermeiden und auf jeden Fall zu minimieren.

IV. Kontext

14. Die Feindseligkeiten im Jahr 2014 brachen im Zusammenhang mit der anhaltenden Besetzung des Westjordanlandes, einschließlich Ostjerusalems, und des Gazastreifens sowie der zunehmenden Zahl von Raketenangriffen auf Israel aus. In den vorangegangenen Monaten gab es kaum oder gar keine politischen Aussichten auf eine Lösung des Konflikts, die Frieden und Sicherheit für Palästinenser und Israelis schaffen und das Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen Volkes verwirklichen würde.

15. Die Blockade des Gazastreifens durch Israel, die seit 2007 vollständig umgesetzt wird und vom Generalsekretär als „andauernde Kollektivstrafe gegen die Bevölkerung in Gaza“ (A/HRC/28/45, Abs. 70) beschrieben wird, würgt die Wirtschaft in Gaza ab und die Rechte der Palästinenser stark eingeschränkt. Zwei vorangegangene Feindseligkeiten im Gazastreifen seit 2008 hatten nicht nur zu Todesopfern und Verletzten geführt, sondern auch eine bereits fragile Infrastruktur geschwächt. Die Palästinenser haben in den letzten Jahren außergewöhnliche Widerstandsfähigkeit bewiesen und in einer Umgebung gelebt, die von physischer Zerstörung und psychischen Traumata gezeichnet ist. Im Westjordanland, einschließlich Ostjerusalem, standen Siedlungsaktivitäten und Siedlergewalt weiterhin im Mittelpunkt der meisten Menschenrechtsverletzungen gegen Palästinenser. Da es an der politischen Front keine Fortschritte gab, war die Gefahr einer Verschärfung der Lage offensichtlich.

16. In der Zwischenzeit blieben die Bedrohungen für die Sicherheit Israels nur allzu real. Im Juni und Juli 2014 feuerten bewaffnete palästinensische Gruppen zunehmend Raketen ab. Die Entdeckung von Tunneln, die nach Israel führten, verstärkte das Gefühl der Unsicherheit. Einer Zeugin zufolge erlebten die Bewohner ihres Kibbuz nach der Entdeckung eines Tunnels im März 2014 und der Explosion eines angeblichen Tunnelausgangs am 8. Juli

[2] Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zu den rechtlichen Konsequenzen des Mauerbaus im besetzten palästinensischen Gebiet, 9. Juli 2004, Abs. 106.

[3] Ebenda. , Abs. 111–113. Siehe auch CCPR/C/ISR/CO/4, Abs. 5.

[4] Zur Abgrenzung umfasst der Begriff „Kombattanten“ Angehörige der Streitkräfte und organisierter bewaffneter Gruppen mit ständiger Kampffunktion.

regelmäßig Panikattacken. Mehrere weitere Infiltrationsversuche wurden im Juli und August von der Armee vereitelt.

17. Den Ereignissen vom Sommer 2014 ging am 23. April 2014 eine Vereinbarung zwischen der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Hamas voraus, die darauf abzielte, die palästinensischen Spaltungen zu beenden. Am 2. Juni 2014 erklärte Präsident Abbas die Bildung einer Regierung des nationalen Konsenses. Als im Juli 2014 im Gazastreifen aktive Feindseligkeiten ausbrachen, hatte die Regierung ihre Verantwortung im Gazastreifen noch nicht vollständig übernommen, wodurch die Hamas wie bereits seit Juni 2007 regierungsähnliche Funktionen ausübte.

18. Am 12. Juni 2014 wurden im Westjordanland drei israelische Jugendliche entführt und brutal ermordet. Als Reaktion darauf startete Israel am 30. Juni eine umfangreiche Such- und Festnahmeaktion, die bis zum Fund ihrer Leichen andauerte. Am 2. Juli wurde ein 16-jähriger palästinensischer Teenager aus Ostjerusalem brutal ermordet – bei lebendigem Leib verbrannt – und seine Leiche in Westjerusalem entdeckt, was offenbar ein Racheakt für die ermordeten israelischen Teenager war. Die Spannungen im Westjordanland, einschließlich Ostjerusalem, waren hoch und wurden durch die Zunahme extremer antipalästinensischer Rhetorik weiter angeheizt. Es kam zu ausgedehnten Protesten und gewalttätigen Zusammenstößen zwischen Palästinensern und den israelischen Streitkräften .

19. Am 7. Juli 2014 haben die israelischen Streitkräfte startete die Operation „Protective Edge“ im Gazastreifen mit dem erklärten Ziel, die Raketenangriffe der Hamas zu stoppen und ihre Fähigkeiten zur Durchführung von Operationen gegen Israel zu zerstören. Nach einer anfänglichen Phase, die sich auf Luftangriffe konzentrierte, startete Israel am 17. Juli 2014 eine Bodenoperation, die angeblich darauf abzielte, „die militärische Infrastruktur von Terrororganisationen zu schwächen und ihr Netzwerk grenzüberschreitender Angriffstunnel zu neutralisieren“.[5] Eine dritte Phase begann am 5. August und war durch abwechselnde Waffenstillstände und anhaltende Luftangriffe gekennzeichnet. Die Operation endete am 26. August, als sowohl israelische als auch palästinensische Gruppen bewaffnet waren hielt an einem bedingungslosen Waffenstillstand fest.

V. Wichtigste Erkenntnisse und Schlussfolgerungen

20. Palästinenser und Israelis waren von den Ereignissen des Sommers 2014 zutiefst erschüttert. Insbesondere in Gaza war das Ausmaß der Verwüstung beispiellos. Allein die Zahl der Todesopfer spricht Bände: 2.251 Palästinenser wurden getötet, darunter 1.462 palästinensische Zivilisten, davon 299 Frauen und 551 Kinder; [6]und 11.231 Palästinenser, darunter 3.540 Frauen und 3.436 Kinder, wurden verletzt (A/HRC/28/80/Add.1, Abs. 24), Davon erlitten 10 Prozent eine dauerhafte Behinderung. Obwohl die von den Vereinten Nationen, Israel, dem Staat Palästina und Nichtregierungsorganisationen erhobenen Opferzahlen unterschiedlich sind, ist die hohe Zahl an Todesopfern und Verletzungen in Gaza herzzerreißend, unabhängig vom genauen Verhältnis von Zivilisten zu Kombattanten .

21. Auch der Tod von sechs Zivilisten in Israel und 67 Soldaten sowie die Verletzung von bis zu 1.600 weiteren Personen waren die tragische Folge der Feindseligkeiten. Offiziellen israelischen Quellen zufolge trafen Raketen und Mörsergranaten zivile Gebäude und Infrastruktur, darunter Schulen und Häuser, und verursachten direkte Schäden an zivilem

[5] Israelisches Außenministerium, „2014 Gaza Conflict , Israel's Objectives and Phases of the 2014 Gaza Conflict“ (verfügbar unter http://mfa.gov.il/MFA/ForeignPolicy/IsraelGaza2014/Pages/2014-Gaza-Conflict-Factual- and-Legal-Aspects.aspx), S. 3.

[6] Vom OCHA Protection Cluster zusammengestellte Daten, 31. Mai 2015. Zur Methodik siehe A/HRC/28/80/Add.1, Abs. 24, Fußnote 43.

Eigentum in Höhe von fast 25 Millionen US-Dollar. [7]Die Feindseligkeiten verursachten großes Leid und beeinträchtigten das Leben der israelischen Zivilbevölkerung, insbesondere derjenigen, die in den südlichen Regionen leben. Neben der ständigen Bedrohung durch Raketen- und Mörserangriffe äußerten die von der Kommission befragten Israelis besondere Besorgnis über die neue Bedrohung durch Angriffe aus Tunneln, die nach Israel vordringen. Eine israelische Frau sagte, dass „die Tunnel gruseliger sind als die Raketen, weil es keine Chance gibt, gewarnt zu werden". Das Panikgefühl vieler Israelis wurde durch die kurze, oft nicht ausreichende Zeit für die Durchführung wirksamer Notfallmaßnahmen noch verstärkt.

22. Während die Palästinenser in Gaza darum kämpften, Wege zu finden, ihr eigenes Leben und das ihrer Familien zu retten, wurden sie mit heftigen Angriffen konfrontiert, ohne dass sie wissen konnten, welche Orte getroffen würden und welche als sicher gelten könnten. Die Menschen begannen, von einem Ort zum anderen zu ziehen, doch in der neuen Nachbarschaft wurden sie angegriffen und mussten weiterziehen. Da 44 Prozent des Gazastreifens vom Gazastreifen abgeschnitten waren und es zeitweise keine Möglichkeit gab, ihn zu verlassen, galten sie entweder als Sperrgebiet oder waren Gegenstand von Evakuierungswarnungen.[8] Diese schrecklichen Umstände erzeugten das Gefühl, gefangen zu sein und „keinen sicheren Ort" zu haben, an den man gehen konnte.

23. Neben dem Verlust an Zivilistenleben kam es auch zu enormen Zerstörungen der zivilen Infrastruktur in Gaza: 18.000 Wohneinheiten wurden ganz oder teilweise zerstört; [9]ein Großteil des Stromnetzes sowie der Wasser- und Sanitärinfrastruktur war außer Betrieb; 73 medizinische Einrichtungen und viele Krankenwagen wurden beschädigt. [10]Viele Palästinenser wurden mehrmals aus ihren Häusern oder Notunterkünften vertrieben; Auf dem Höhepunkt der Feindseligkeiten erreichte die Zahl der Binnenvertriebenen 500.000 oder 28 Prozent der Bevölkerung. Die Auswirkungen dieser Verwüstung hatten schwerwiegende Auswirkungen auf die Menschenrechte der Palästinenser in Gaza, die noch über Generationen hinweg spürbar sein werden. Das Westjordanland, einschließlich Ostjerusalem, erlebte eine Zeit erhöhter Spannungen und weit verbreiteter Menschenrechtsverletzungen, einschließlich des Grundrechts auf Leben, die von den tragischen Ereignissen in Gaza überschattet wurden.

24. Die Auswirkungen der Feindseligkeiten in Gaza können nicht getrennt von der von Israel verhängten Blockade beurteilt werden. Die Blockade und der Militäreinsatz haben zu einer Schutzkrise und chronischen, weit verbreiteten und systematischen Verletzungen der Menschenrechte geführt, vor allem des Rechts auf Leben und auf Sicherheit, aber auch auf Gesundheit, Wohnen, Bildung und viele andere. Nach dem internationalen Menschenrechtsgesetz hat Israel Verpflichtungen in Bezug auf diese Rechte und muss konkrete Schritte zu ihrer vollständigen Verwirklichung unternehmen. In diesem Zusammenhang ist sich die Kommission der Notwendigkeit bewusst, dass Israel seine Sicherheitsbedenken ansprechen muss, ist jedoch der Ansicht, dass der Gaza-Wiederaufbaumechanismus, der mit Unterstützung der Vereinten Nationen eingerichtet wurde, um die Bemühungen zum Wiederaufbau zerstörter Häuser und Infrastruktur zu beschleunigen, keine Lösung darstellt Ersatz für eine vollständige und sofortige Aufhebung der Blockade.

[7] Israelisches Außenministerium (siehe Fußnote 5), „Hamas' Violations of the Law", S. 4.

[8] Büro für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA), Besetztes palästinensisches Gebiet: Gaza Emergency Situation Report, 22. Juli 2014 , S. 1.

[9] OCHA, Gaza Initial Rapid Assessment, 27. August 2014, S. 4.

[10] Gesundheitscluster, Gazastreifen: Joint Health Sector Assessment Report, September 2014, verfügbar unter http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/Joint_Health_Sector_Assessment_Report_Gaza_Sept_2014.pdf.

25. Palästinensische und israelische Kinder waren von den Ereignissen schwer betroffen. Kinder auf beiden Seiten litten unter Bettnässen, nächtlichem Zittern, Klammern an den Eltern, Albträumen und erhöhter Aggressivität. [11]Darüber hinaus waren nach Angaben des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen in Gaza mehr als 1.500 Kinder zu Waisen. [12]Anas „Bader“ Qdeih , 7 Jahre alt, wurde gesehen, wie er Menschen, die aus Khuza'a flohen, um Hilfe flehte , während er seine Eingeweide hielt, die aus seinem Bauch kamen: „ Ich möchte nicht sterben.“ Verlass mich nicht.“ Er starb kurz darauf, nachdem sich seine medizinische Evakuierung verzögert hatte.

A.Gazastreifen und Israel

26. Im folgenden Abschnitt fasst die Kommission ihre wichtigsten Erkenntnisse und Schlussfolgerungen zusammen und betont dabei die Hauptmerkmale der Feindseligkeiten von 2014. Sie konzentriert sich auf Bereiche, die neue Muster widerspiegeln, insbesondere Angriffe Israels auf Wohngebäude, die zum Tod ganzer Familien führten; Israels Bodenoperationen, die Stadtviertel dem Erdboden gleichmachten; und Verstöße durch palästinensische bewaffnete Gruppen und Behörden in Gaza, einschließlich ihrer Nutzung von Angriffstunneln. Andere Vorfälle – nämlich Angriffe Israels auf Notunterkünfte, medizinische Einrichtungen, Krankenwagen und andere kritische Infrastrukturen der Vereinten Nationen – werden weniger gründlich untersucht, da diese Muster in diesem und früheren Konflikten eine immer wiederkehrende Realität waren.

1. Raketen-, Mörser- und Tunnelangriffe auf Orte in Israel

(a) Raketen- und Mörserangriffe

27. Zwischen dem 7. Juli und dem 26. August 2014 feuerten bewaffnete palästinensische Gruppen 4.881 Raketen und 1.753 Mörsergranaten auf Israel ab, töteten sechs Zivilisten und verletzten bis zu 1.600 Menschen, darunter 270 Kinder. Eine Mutter aus Israel beschrieb die erlebte Situation: „Wir haben 45 Sekunden Zeit zum Laufen. Du musst einfach abwarten, ob es auf dich fällt.“

28. Aufgrund der mangelnden Kooperation Israels und der Verweigerung des Zugangs zu seinem Territorium, Die Kommission hatte Schwierigkeiten bei der Identifizierung von Opfern, die bei Raketenangriffen verletzt worden waren, und war nicht in der Lage, einzelne Fälle im Detail zu untersuchen. Die Kommission konnte jedoch mit Zeugen und Opfern einer Reihe von Mörserangriffen sprechen, die die Ursache für die meisten israelischen Ziviltodesfälle waren.

29. Am 22. August 2014 wurde der 4-jährige Daniel Tregerman in seinem Haus im Kibbuz Nahal Oz , etwa 2 km von Gaza entfernt, getötet . Während er spielte, ertönte eine Sirene, drei Sekunden später folgte eine Explosion, als ein Mörser das Familienauto traf und Daniel von Granatsplittern getroffen wurde. Aufgrund der kurzen Zeit war es ihm nicht gelungen, mit dem Rest seiner Familie den geschützten Raum zu erreichen. Bei einem weiteren Vorfall am 26. August handelte es sich um Ze'ev Etzion und Shahar Melamed wurden durch einen Mörser getötet. Gad Yarkoni erlitt Verletzungen an den Beinen, die später amputiert wurden. Er teilte der Kommission mit, dass der Angriff stattfand , als die drei Männer im Kibbuz Nirim Stromleitungen reparierten, die durch palästinensische

[11] Kinderschutz-Arbeitsgruppe, Child Protection Rapid Assessment Report, Oktober 2014 (verfügbar unter http://cpwg.net/wp-content/uploads/sites/2/2015/03/Child-Protection-Rapid-Assessment-_-Gaza_2014. pdf).

[12] Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, Staat Palästina, Humanitarian Situation Report, 23. Oktober 2014 , S. 1.

Projektile beschädigt worden waren . Die Al- Qassam- Brigaden gaben bekannt, dass sie am Tag des Angriffs den Kibbuz [13]Nirim und verschiedene andere Gemeinden mit 107-mm-Mörsern angegriffen hatten .

30. Palästinensische bewaffnete Gruppen veröffentlichten Erklärungen, aus denen hervorgeht, dass sie beabsichtigen, israelische Zivilisten und Bevölkerungszentren in Israel anzugreifen. Berichten zufolge versuchten bewaffnete palästinensische Gruppen in Gaza in einigen Fällen, Zivilisten in Israel vor drohenden Angriffen zu warnen. Beispielsweise warnten die Al- [14]Qassam- Brigaden am 20. August 2014 die Gemeinden in der Nähe des Gazastreifens davor, nach Hause zurückzukehren oder in Notunterkünften zu bleiben.

31. Während einige palästinensische bewaffnete Gruppen versuchten, Projektile, insbesondere Mörsergranaten, auf militärische Ziele zu richten, zielten sie in anderen Fällen auf Dörfer in der Nähe von Gaza. Die Mehrzahl der von palästinensischen bewaffneten Gruppen abgefeuerten Projektile waren Raketen ohne Lenksystem, sodass sie nicht auf bestimmte militärische Ziele gerichtet werden konnten. Viele der Raketen wurden in Richtung Großstädte abgefeuert, darunter Jerusalem, Tel Aviv und Aschkelon, eine landete in der Nähe des Ben-Gurion-Flughafens.

(b) Tunnel

32. Die israelischen Streitkräfte fanden 32 Tunnel, von denen 14 über die Grüne Linie hinaus bis nach Israel reichten. [15]Die Entdeckung der Tunnel und ihre Nutzung durch palästinensische bewaffnete Gruppen während der Feindseligkeiten lösten bei Israelis große Besorgnis aus, weil sie befürchteten, die Tunnel könnten für Angriffe auf Zivilisten genutzt werden. Ein Zeuge erinnerte sich: „Wenn es ruhig ist, haben wir noch mehr Angst, weil wir nicht wissen, was aus dem Boden kommen kann. Seit April hatten alle Angst vor den Tunneln und fühlten sich unwohl."

33. Der wahllose Einsatz von Raketen im Besitz palästinensischer bewaffneter Gruppen und jeder gezielte Mörserangriff auf Zivilisten stellen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere gegen das Grundprinzip der Unterscheidung, dar, die einem Kriegsverbrechen gleichkommen können. Die Absicht einiger palästinensischer bewaffneter Gruppen, Angriffe gegen Zivilisten zu richten, wird durch Erklärungen deutlich, die darauf hinweisen, dass ihre beabsichtigten Ziele Zivilisten oder große Bevölkerungszentren in Israel waren. Während einige palästinensische bewaffnete Akteure die Grenzen ihrer militärischen Arsenale als Grund für das Versäumnis anführten, militärische Ziele präzise anzugreifen, ist die militärische Leistungsfähigkeit einer Konfliktpartei für ihre Verpflichtung, das Verbot wahlloser Angriffe zu respektieren, unerheblich.

34. Das Fehlen eines möglichen militärischen Vorteils durch Raketen, die nicht auf ein militärisches Ziel gerichtet werden können, sowie Erklärungen bewaffneter palästinensischer Gruppen deuten stark darauf hin, dass der Hauptzweck der Raketenangriffe darin bestand, Terror unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten und damit gegen das Völkerrecht zu verstoßen Humanitäres Recht.

[13] https://twitter.com/qassam_arabic1/status/504191347684048898 (auf Arabisch). Siehe auch „ Kibbuz-Mitglied durch Mörsergranate getötet und zur Ruhe gelegt", *Times of Israel* , 28. August 2014, und „After Operation Protective Edge, Tag 1", Haaretz, 27. August 2014.

[14] Al- Qassam , Pressemitteilung von Abu Obeida , Sprecher von Al- Qassam , 20. August 2014.

[15] Israelische Verteidigungskräfte , „Operation Protective Edge by the Numbers", 5. August 2014.

2. Luftangriffe auf Wohngebäude in Gaza

35. Während der 51-tägigen Operation führten die israelischen Streitkräfte mehr als 6.000 Luftangriffe in Gaza durch, [16]von denen viele Wohngebäude trafen. Das Büro für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten stellte fest, dass bei mindestens 142 palästinensischen Familien drei oder mehr Mitglieder bei demselben Vorfall getötet wurden, was einer Gesamtzahl von 742 Todesopfern entspricht. [17]Tawfik Abu Jama, ein Vater von acht Kindern aus Gaza, erinnert sich: „Ich saß mit meiner Familie am Tisch und war bereit, das Fasten zu brechen. Plötzlich wurden wir in den Boden gesaugt. Später am Abend wachte ich im Krankenhaus auf und mir wurde gesagt, dass meine Frau und meine Kinder gestorben seien."

36. Die Kommission untersuchte 15 Fälle von Angriffen auf Wohngebäude im gesamten Gazastreifen, bei denen insgesamt 216 Menschen getötet wurden, darunter 115 Kinder und 50 Frauen. Auf der Grundlage aller verfügbaren Informationen, einschließlich Recherchen von Nichtregierungsorganisationen, [18]identifizierte es Muster von Angriffen israelischer Streitkräfte auf Wohngebäude und analysierte das geltende Recht in Bezug auf einzelne Vorfälle.

37. Die Kommission befand, dass die Tatsache, dass in allen Fällen präzisionsgelenkte Waffen eingesetzt wurden, darauf hindeutet, dass diese gegen bestimmte Ziele gerichtet waren und zur vollständigen oder teilweisen Zerstörung ganzer Gebäude führten. Dieser Befund wird durch die Analyse von Satellitenbildern bestätigt. [19]Viele der Vorfälle ereigneten sich abends oder im Morgengrauen, als sich Familien zum Iftar *versammelten Suhhur* , die Ramadan-Mahlzeiten, oder nachts, wenn die Leute schliefen. Der Zeitpunkt der Angriffe erhöhte die Wahrscheinlichkeit, dass viele Menschen, oft ganze Familien, zu Hause waren. Bei Angriffen auf Wohngebäude waren Frauen besonders anfällig für Tod und Verletzung.[20]

38. In sechs der untersuchten Fälle, über die in den meisten Fällen von Nichtregierungsorganisationen berichtet wurde, liegen nur wenige oder gar keine Informationen vor, die erklären, warum Wohngebäude, die dem ersten Anschein nach zivile Objekte sind, die vor Angriffen geschützt sind, als legitime militärische Ziele angesehen *wurden* . In Bezug auf jeden Angriff auf Wohngebäude, der zu erheblichen Zerstörungen und Todesfällen oder Verletzungen unter der Zivilbevölkerung führte, liegt die Verantwortung bei Israel, die tatsächlichen Umstände zu erklären, die dazu führten, dass die Häuser oder die darin anwesenden Personen ein militärisches Ziel darstellten. Israel sollte spezifische Informationen über den effektiven Beitrag eines bestimmten Hauses oder Bewohners zu einer Militäraktion und den klaren Vorteil, der durch den Angriff erzielt wird, bereitstellen. Sollte ein Angriff direkt und vorsätzlich auf ein Haus gerichtet sein, ohne dass ein konkretes militärisches Ziel vorliegt, käme dies einem Verstoß gegen den Unterscheidungsgrundsatz

[16] Israelisches Außenministerium, IDF-Einsatzverhalten während des Gaza-Konflikts 2014 (verfügbar unter http://mfa.gov.il/ProtectiveEdge/Documents/IDFConduct.pdf), S. 38.

[17] OCHA, Fragmented Lives: Humanitarian Overview 2014, März 2015, S. 4.

[18] Siehe auch B'Tselem , „Schwarze Flagge: Die rechtlichen und moralischen Implikationen der Angriffspolitik auf Wohngebäude im Gazastreifen", Januar 2015, S. 46; und Amnesty International, „Families Under the Trümmer – Israelische Angriffe auf bewohnte Häuser", 5. November 2014, S. 42.

[19] Institut der Vereinten Nationen für Ausbildung und Forschung (UNITAR), Auswirkungen des Konflikts im Gazastreifen 2014 – UNOSAT-Satellitenanalyse, 2014.

[20] Der Anteil der getöteten Frauen war 2014 deutlich höher (20,2 Prozent der Zivilisten) als während des Konflikts im Jahr 2009 (14 Prozent); siehe B'Tselem , „ B'Tselem veröffentlicht vollständige Zahlen zu Todesopfern bei der Operation Gussblei", Pressemitteilung, 9. September 2009.

gleich. [21]Es kann auch einen direkten Angriff auf zivile Objekte oder Zivilisten darstellen, ein Kriegsverbrechen im Sinne des Völkerstrafrechts.[22]

39. Obwohl die Kommission in den verbleibenden neun untersuchten Fällen Hinweise auf mögliche militärische Ziele fand, kann sie nicht feststellen, ob diese tatsächlich die Angriffe motivierten. Es scheint, dass es sich bei den potenziellen Zielen hauptsächlich um Personen handelte, die sich zum Zeitpunkt des Angriffs in dem Gebäude aufgehalten hatten oder aufgehalten haben könnten, vermutlich aufgrund angeblicher Verbindungen zur Polizei, zur Hamas oder zu einer bewaffneten Gruppe. In diesem Zusammenhang sieht das Völkerrecht vor, dass Personen nur dann gezielt angegriffen werden dürfen, wenn sie direkt an Feindseligkeiten teilnehmen oder Mitglieder organisierter bewaffneter Gruppen mit ständiger Kampffunktion sind.

40. Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit wäre einem vernünftigen Befehlshaber angesichts der Umstände bewusst gewesen, dass diese Angriffe wahrscheinlich zu einer großen Zahl ziviler Opfer und zur vollständigen oder teilweisen Zerstörung des Gebäudes führen würden. Solche Umstände sind von Fall zu Fall unterschiedlich und umfassen den Wohncharakter der Zielgebäude; ihre Lage in dicht besiedelten Gebieten; der Zeitpunkt der Angriffe; und der häufige Einsatz großer Bomben, die offenbar großen Schaden anrichten sollten. Angesichts des Fehlens von Informationen, die darauf hindeuten, dass der erwartete militärische Vorteil zum Zeitpunkt des Angriffs so groß war, dass die zu erwartenden zivilen Opfer und Schäden an den angegriffenen und umliegenden Gebäuden nicht übermäßig hoch waren, gibt es starke Anzeichen dafür, dass diese Angriffe unverhältnismäßig und daher umfangreich sein könnten zu einem Kriegsverbrechen.[23]

41. Bezüglich der Vorsichtsmaßnahmen erklärten die israelischen Streitkräfte wiederholt, dass ihre Maßnahmen strenger seien als die, die das humanitäre Völkerrecht vorschreibt. [24]Bei vielen Vorfällen deuten jedoch die verwendeten Waffen, der Zeitpunkt der Angriffe und die Tatsache, dass sich die Ziele in dicht besiedelten Gebieten befanden, darauf hin, dass die israelischen Streitkräfte möglicherweise nicht alles Mögliche getan haben, um zivile Opfer zu vermeiden oder zu begrenzen.

42. Warnungen sind ein Mittel zur Vorsicht. Das humanitäre Völkerrecht verlangt, dass „vor Angriffen, die sich auf die Zivilbevölkerung auswirken könnten, wirksam im Voraus gewarnt wird, es sei denn, die Umstände lassen dies nicht zu.“[25] Die Tatsache, dass viele Wohngebäude zerstört wurden, ohne dass es zu Todesopfern kam, deutet darauf hin, dass die Übermittlung spezifischer Warnungen per Telefon oder SMS möglicherweise wirksam dazu beigetragen hat, die Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung zu minimieren. In anderen Fällen setzten die israelischen Streitkräfte sogenannte „Roof-Knock“-Warnungen ein, also Angriffe mit kleinen Raketen vor dem eigentlichen Angriff. Bei mehreren untersuchten Vorfällen war den betroffenen Personen entweder nicht klar, dass es in ihrem Haus zu einem „Dachangriff“ gekommen war, oder die Zeitspanne für die Räumung zwischen der Warnung und dem eigentlichen Streik reichte nicht aus. In einem von der Kommission untersuchten Fall hatte eine 22-köpfige Familie, darunter neun Kinder, nach einem „Klopfen an der Decke“ in den frühen Morgenstunden im Schlaf nur wenige Minuten Zeit, um ihr Haus zu räumen; 19 der 22 im Haus anwesenden Personen starben. Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass „Dachschläge“ nicht als wirksame Warnung angesehen werden können, da sie

[21] Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) , Art. 51 und 52.1.

[22] Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, Art. 8.

[23] Ebenda.

[24] IDF MAG Corps, „Luftangriffe gegen Terroristen: Einige rechtliche Aspekte“.

[25] Protokoll I , Art. 57, Abs. 3.

bei Gebäudebewohnern oft Verwirrung stiften und die Zeit, die für die Evakuierung vor dem eigentlichen Streik zur Verfügung steht, nur kurz ist.

43. Die begrenzte Wirksamkeit der oben genannten Vorsichtsmaßnahmen muss bereits zu Beginn des Einsatzes deutlich geworden sein, da viele Gebäude samt ihren Bewohnern zerstört wurden. Das offensichtliche Fehlen von Schritten zur Überprüfung dieser Maßnahmen angesichts der steigenden Zahl ziviler Opfer legt nahe, dass Israel seiner Verpflichtung, vor den Angriffen alle möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, nicht nachgekommen ist.

44. Darüber hinaus geben die große Zahl gezielter Angriffe auf Wohngebäude und die Tatsache, dass solche Angriffe während der gesamten Operation andauerten, selbst nachdem die verheerenden Auswirkungen dieser Angriffe auf Zivilisten und zivile Objekte offensichtlich wurden, Anlass zur Sorge, dass es sich bei den Angriffen möglicherweise um militärische Taktiken handelte, die dies widerspiegelten eine umfassendere Politik, die zumindest stillschweigend von Entscheidungsträgern auf höchster Ebene der israelischen Regierung gebilligt wird.[26]

45. Die Kommission berücksichtigte auch Luftangriffe gegen *scheinbar auf den ersten Blick* bewohnte Wohngebäude, bei denen es aufgrund der Räumung der Gebäude nicht zu Todesopfern kam. Dazu gehörten Angriffe gegen Häuser hochrangiger Politiker und hochrangiger Mitglieder bewaffneter Gruppen in deren Abwesenheit sowie gegen drei Hochhäuser in den letzten Tagen des Konflikts. Ohne genaue Informationen über die mögliche militärische Nutzung dieser Räumlichkeiten ist die Kommission nicht in der Lage, eine abschließende Beurteilung hinsichtlich der Einhaltung des Unterscheidungsgrundsatzes durch Israel vorzunehmen. Diese Angriffe geben Anlass zur Sorge, dass Israels Interpretation dessen, was ein „militärisches Ziel“ ist, weiter gefasst sein könnte als die Definition des humanitären Völkerrechts.[27]

3. Bodenoperationen

46. Im Hinblick auf Operationen Israels untersuchte die Kommission Angriffe in drei Stadtteilen: in Shuja'iya (am 19., 20. und 30. Juli); in Khuza'a (vom 20. Juli bis 1. August); und in Rafah (vom 1. bis 3. August), von denen große Flächen dem Erdboden gleichgemacht wurden. Nach einer Bewertung aller verfügbaren Informationen identifizierte die Kommission fünf Schlüsselmuster in Bezug auf die Bodenoperationen.

(a) Einsatz von Artillerie und anderen Sprengwaffen in dicht besiedelten Gebieten

47. Talal Al Helo , ein Mann aus Shuja'iya , erinnerte sich: „Ich bin kein Kämpfer, ich bin ein Zivilist und mir liegt das Wohlergehen meiner Familie am Herzen. Die Angriffe waren überall. Alles wurde angegriffen, die Straßen und Gebäude; In Shuja'iya gab es keinen sicheren Hafen . Wir gingen, während die Raketen immer wieder eintrafen. Wir sahen Leichen von Menschen auf den Straßen. Wir stießen auf die […] Körper von jungen und alten Menschen, Frauen und Kindern.“

48. Während der Bodenoperationen setzten die israelischen Streitkräfte in dicht besiedelten Gebieten des Gazastreifens in großem Umfang Sprengwaffen ein. Zu diesen Waffen gehörten Artillerie- und Panzergranaten, Mörser und aus der Luft abgeworfene hochexplosive Munition. Die Streitkräfte berichteten, dass während des Einsatzes 5.000

[26] Siehe das Urteil des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien zu *Kupreškić et al.* vom 14. Januar 2000; Amnesty International, „Families Under the Rubble“ (siehe Fußnote 19), S. 6 und 42; und FIDH, „Trapped and Punished: The Gaza Civilian Population under Operation Protective Edge“, Oktober 2014, S. 29–30.

[27] Siehe Protokoll I, Art. 52, Abs. 2.

Tonnen Munition geliefert [28]und 14.500 Panzergranaten sowie etwa 35.000 Artilleriegranaten abgefeuert worden seien. [29]Eine Nichtregierungsorganisation meldete im Jahr 2014 einen Anstieg der eingesetzten hochexplosiven Artilleriegranaten um 533 Prozent im Vergleich zu den Feindseligkeiten in den Jahren 2008 und 2009. [30]Viele Sprengwaffen, insbesondere Artillerie und Mörser, haben eine weitreichende Wirkung, das heißt, sie treffen jeden oder irgendetwas in einem bestimmten Bereich kann aufgrund des Ausmaßes der Explosion und ihrer ungenauen Art wahrscheinlich getötet, verletzt oder beschädigt werden. Der Einsatz dieser Waffen in dicht besiedelten Gebieten ist zwar nicht illegal, stellt jedoch ein hohes Risiko für die Zivilbevölkerung dar.[31]

49. Offiziellen israelischen Quellen zufolge wurde Artillerie in städtischen Gebieten nur in Ausnahmefällen eingesetzt, wenn diese Gebiete bekanntermaßen weitgehend evakuiert waren. [32]Die von der Kommission untersuchten Vorfälle zeigen jedoch, dass in Wohnvierteln häufig Artillerie und andere schwere Waffen eingesetzt wurden, was zu zahlreichen Opfern und erheblichen Zerstörungen führte. [33]Beispielsweise werfen in Shuja'iya die schiere Zahl der abgefeuerten 155-mm-Granaten, der gemeldete Abwurf von 120 Ein-Tonnen-Bomben in kurzer Zeit in einem dicht besiedelten Gebiet [34]und der Einsatz eines schleichenden Artilleriefeuers Fragen auf auf die Einhaltung der Regeln der Unterscheidung, Vorsicht und Verhältnismäßigkeit durch die israelischen Streitkräfte .

50. Der umfangreiche Einsatz von Sprengwaffen mit weitreichender Wirkung durch die [35]israelischen Streitkräfte und ihre wahrscheinlich wahllose Wirkung in den bebauten Stadtvierteln von Gaza stellen mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Verstoß gegen das Verbot wahlloser Angriffe dar. Ein solcher Einsatz kann je nach den Umständen als direkter Angriff auf Zivilisten gelten [36]und daher ein Kriegsverbrechen darstellen.[37]

51. Darüber hinaus deutet die Tatsache, dass die israelischen Verteidigungskräfte die Art und Weise, wie sie ihre Operationen durchführten, nicht änderte, nachdem die ersten Beschussepisoden zu einer großen Zahl ziviler Todesopfer geführt hatten, darauf hin, dass ihre Richtlinien für den Einsatz von Artillerie in dicht besiedelten Gebieten möglicherweise nicht der Fall waren im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht.

52. Die Kommission untersuchte mehrere weitere Vorfälle, darunter Angriffe auf Notunterkünfte, Krankenhäuser und kritische Infrastrukturen, bei denen Artillerie eingesetzt wurde. Der Einsatz von Waffen mit Flächenwirkung gegen Ziele in der Nähe besonders geschützter Objekte (z. B. medizinische Einrichtungen und Schutzräume) stellt mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Verstoß gegen das Verbot wahlloser Angriffe dar. Abhängig von

---

[28] Israelische Verteidigungskräfte, Omer Shalit , Direktion für Technologie und Logistik: „Schneller und effizienter: So wird Munition an die Streitkräfte geliefert“, 13. August 2014, verfügbar unter www.idf.il/1133-21100-HE/IDFGDover. aspx (auf Hebräisch) .

[29] „ 16 Fakten zur Operation Cast Lead“, *Bayabasha* , Ground Forces Magazine, Nr. 29; Oktober 2014 (verfügbar unter http://mazi.idf.il/6216-he/IGF.aspx) (auf Hebräisch), P. 47.

[30] Aktion gegen bewaffnete Gewalt, „Unter Beschuss: Israels Artilleriepolitik unter die Lupe genommen“, Dezember 2014, S. 14.

[31] Siehe auch OCHA-Richtlinie „Schutz der Zivilbevölkerung vor dem Einsatz explosiver Waffen in besiedelten Gebieten“.

[32] Israelisches Außenministerium, IDF Conduct of Operations (siehe Fußnote 17), S. 49.

[33] Action on Armed Violence, „Under fire“ (siehe Fußnote 3 0), S. 12.

[34] NRG News, leitender Offizier Yohai Ofer „ Shuja'iya unter Kontrolle ist, haben wir ein ganzes Hamas-Netzwerk beschädigt“; 23. Juli 2014, verfügbar unter www.nrg.co.il/online/1/ART2/599/869.html (auf Hebräisch).

[35] Protokoll I, Art. 51, Abs. 4.

[36] Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, *Staatsanwalt gegen Galic* , Fall Nr. IT-98-29-T, Urteil vom 5. Dezember 2003, Abs. 57.

[37] Römisches Statut, Art. 8.

den Umständen können wahllose Angriffe als direkte Angriffe auf Zivilisten gelten [38]und daher einem Kriegsverbrechen gleichkommen.[39]

(b) Zerstörung

53. Von der Kommission gesammelte Informationen, unter anderem aus Zeugenaussagen, Berichten der Vereinten Nationen, Video- und Fotomaterialien, Beobachtungen des Programms des Instituts für Ausbildung und Forschung der Vereinten Nationen für operative Satellitenanwendungen (UNITAR- UNOSAT) [40]und anekdotischen Zeugenaussagen von Soldaten der israelischen Streitkräfte , deutet auf Zerstörung durch Artilleriefeuer, Luftangriffe und Bulldozer hin könnte als Kriegstaktik übernommen worden sein. Einige Zerstörungen könnten wohl das Ergebnis der legitimen Versuche der israelischen Streitkräfte sein, Tunnel abzubauen und ihre Soldaten zu schützen. Die Konzentration der Zerstörungen in Ortschaften nahe der Grünen Linie, die teilweise bis zu 100 Prozent betragen, und die systematische Art und Weise, in der diese Gebiete nacheinander dem Erdboden gleichgemacht wurden, geben jedoch Anlass zur Sorge, dass solch umfangreiche Zerstörungen nicht durch zwingende militärische Maßnahmen erforderlich waren Notwendigkeit. [41]Sollte sich dies bestätigen, würde dies einen schwerwiegenden Verstoß gegen Artikel 147 der Vierten Genfer Konvention darstellen, der ein Kriegsverbrechen darstellt.

(c) Warnungen und der anhaltende Schutzstatus von Zivilisten

54. Streitkräfte die Bevölkerung während der Bodeneinsätze mit Flugblättern, Lautsprecherdurchsagen, Telefonanrufen, Textnachrichten und Radiodurchsagen vor bevorstehenden Angriffen. [42]In vielen Fällen verließen die Bewohner ihre Häuser jedoch nicht. [43]So berichtete das Büro für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten am 20. Juli, dass die Mehrheit der 92.000 Einwohner von Shuja'iya trotz wiederholter Evakuierungswarnungen in ihrer Nachbarschaft geblieben sei. [44]Zeugen gaben mehrere Gründe für ihr Bleiben an, unter anderem wussten sie nicht, in welche Richtung sie gehen sollten, da in vielen Teilen des Gazastreifens heftiger Beschuss und Luftangriffe stattfanden; mangelnde Klarheit und unklare Zeitrahmen, die in den Warnungen angegeben werden; die Tatsache, dass viele als sicher geltende Orte bereits überfüllt waren; und die schlechten Bedingungen in den Notunterkünften, die selbst angegriffen wurden.

55. Aus Erklärungen von Beamten der israelischen Verteidigungskräfte ging hervor, dass in einigen Fällen Evakuierungswarnungen dazu gedacht waren, „unfruchtbare Kampfzonen“ zu schaffen, und dass die in dem Gebiet verbliebenen Menschen nicht länger als Zivilisten betrachtet würden und daher nicht mehr von dem ihnen gebotenen Schutz profitieren würden Zivilstatus. Zum Beispiel der Leiter der Doktrinenabteilung im Hauptquartier des Infanteriekorps, Major Amitai Berichten zufolge erklärte Karanik : „Wir versuchen, eine Situation zu schaffen, in der das Gebiet, in dem wir kämpfen, unfruchtbar ist, sodass jede Person, die dort gesehen wird, der Beteiligung an terroristischen Aktivitäten verdächtigt wird.“ Gleichzeitig unternehmen wir die größtmögliche Anstrengung, um die Bevölkerung zu entfernen, sei es durch den Abwurf von Flugblättern oder durch Beschuss. [.] Wir wollen die Truppen nicht verwirren. […] In Friedenszeiten stehen Soldaten einer Zivilbevölkerung

[38] *Staatsanwalt gegen Galic* (siehe Fußnote 36), Abs. 57.
[39] Römisches Statut, Art. 8.
[40] UNITAR, Impact of the 2014 Conflict in the Gaza Strip (siehe Fußnote 20), S. 8.
[41] Verordnungen im Anhang zum Haager Übereinkommen IV von 1907, Art. 23; Vierte Genfer Konvention, Art. 53.
[42] Israelisches Außenministerium, IDF Conduct of Operations (siehe Fußnote 17), S. 30–37.
[43] Ebenda.
[44] OCHA , Gaza Emergency Situation Report (siehe Fußnote 8), S. 2.

gegenüber, aber in Im Krieg gibt es keine Zivilbevölkerung, nur einen Feind.“ [45]Der Kommission sind die Behauptungen des israelischen Außenministeriums bekannt, dass „obwohl die Hamas-Behörden Zivilisten aktiv ermutigten, die Warnungen der IDF zu ignorieren und von einer Evakuierung abzusehen, die IDF Zivilisten, die solche Ratschläge befolgten, nicht als freiwillige menschliche Schutzschilde und daher als legitim betrachteten.“ Angriffsziele. Auch die IDF hat solche Zivilisten bei ihren Verhältnismäßigkeitsanalysen nicht außer Acht gelassen.“ [46]Es ist jedoch die von Major Karanik geäußerte Ansicht , die sich offenbar in mindestens zwei der von der Kommission untersuchten Viertel durchgesetzt hat und Auswirkungen auf die Art und Weise hatte, wie israelische Soldaten vor Ort die Verbliebenen betrachteten. Auf der Grundlage von Soldatenaussagen kam eine Nichtregierungsorganisation zu dem Schluss, dass „die Soldaten von ihren Kommandeuren angewiesen wurden, auf jede Person zu schießen, die sie in einem Kampfgebiet identifizierten, da man davon ausging, dass jede Person im Feld ein Feind war.“[47]

56. Die Kommission erkennt an, dass die allgemeinen Warnungen der israelischen Streitkräfte Leben gerettet haben. Gleichzeitig wurden diese Warnungen häufig in einem Kontext verwendet, in dem flüchtende Menschen aufgrund der Unvorhersehbarkeit vieler Angriffe über einen längeren Zeitraum keinen sicheren Ort finden konnten, an den sie sich wenden konnten. Am wichtigsten ist, dass die Schlussfolgerung, dass jeder, der sich in einem Gebiet aufhält, das Gegenstand einer Warnung war, ein Feind oder eine Person ist, die an „terroristischen Aktivitäten“ beteiligt ist, oder die Erteilung entsprechender Anweisungen dazu beiträgt, ein Umfeld zu schaffen, das Angriffen gegen Zivilisten förderlich ist. Diejenigen Zivilisten, die sich dafür entscheiden, eine Warnung nicht zu beachten, verlieren nicht den durch ihren Status gewährten Schutz. Der einzige Weg, auf dem Zivilisten ihren Schutz vor Angriffen verlieren, ist die direkte Teilnahme an den Feindseligkeiten. Das bloße Aussprechen einer Warnung entbindet die israelischen [48]Streitkräfte nicht von ihrer gesetzlichen Verpflichtung, das Leben von Zivilisten zu schützen.

(d) Schutz der Zivilbevölkerung, Truppenschutz und die „Hannibal-Richtlinie“

57. Eine Untersuchung der Aktionen der israelischen Verteidigungskräfte in Shuja'iya im Juli und Rafah am 1. August zeigt, dass der Schutz israelischer Soldaten das Verhalten der israelischen Verteidigungskräfte bei diesen Einsätzen maßgeblich beeinflusste und zeitweise jegliche Sorge um die Minimierung ziviler Opfer überwiegte. Während der Schutz der Streitkräfte ein legitimes Ziel ist, hat die Kommission den eindeutigen Eindruck, dass die Streitkräfte grundlegende Prinzipien bei der Durchführung von Feindseligkeiten missachtet haben, wenn das Leben von Soldaten auf dem Spiel stand oder die Gefahr einer Gefangennahme bestand. Einer der Zeugen erinnerte daran, dass „jedes Mal, wenn ein israelischer Soldat stirbt oder entführt wird, wir die Konsequenzen spüren“. In Rafah wurden nach der Tötung zweier israelischer Soldaten und der offensichtlichen Gefangennahme eines, der später tot aufgefunden wurde, ganze Gebiete abgeriegelt, insbesondere durch Beschuss und Luftangriffe, vermutlich um die Entführer daran zu hindern, das Gebiet zu verlassen Bereich mit dem gefangenen Soldaten. Berichten zufolge wurde in Rafah und möglicherweise in Shuja'iya ein Verfahren namens „Hannibal-Anweisung“ aktiviert, wo ähnliche Befürchtungen bestanden, dass ein Soldat gefangen genommen worden sei. Berichten zufolge gibt es israelischen Kommandeuren erheblichen Spielraum bei der Entscheidung, wie sie verhindern können, dass ihre Soldaten von bewaffneten Gruppen

[45] *Bayabasha* , Ground Forces Magazine, Oktober 2014, Nr. 29, S. 62 (inoffizielle Übersetzung).
[46] Israelisches Außenministerium, IDF Conduct of Operations (siehe Fußnote 17), S. 13.
[47] Breaking the Silence, „So haben wir in Gaza gekämpft“, Mai 2015, S. 18.
[48] Protokoll I, Art. 51, Abs. 3 und Kunst. 57.

gefangen genommen werden, [49]und es wird allgemein angenommen, dass es zu verstärktem Beschuss geführt hat. In Rafah wurde jedes sich bewegende Fahrzeug oder jede sich bewegende Person zu einem potenziellen Ziel, wobei der heftigste Brand in den ersten vier Stunden gemeldet wurde.

58. Die israelische Regierung hat erklärt, dass die Anforderung, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu respektieren, weiterhin gilt, wenn die Hannibal-Richtlinie in Anspruch genommen wird.[50] und einige haben argumentiert, dass bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung möglicherweise strategische Überlegungen bei der Bestimmung des militärischen Vorteils berücksichtigt werden. Die Kommission betont, dass politische Erwägungen und entfernte strategische Ziele, die auf politischen Zielen basieren – wie etwa die Verweigerung des Einflusses bewaffneter Gruppen auf Israel bei Verhandlungen über die Freilassung eines gefangenen Soldaten – keine stichhaltigen Überlegungen bei der Durchführung der im Rahmen internationaler humanitärer Maßnahmen geforderten Verhältnismäßigkeitsanalyse sind Gesetz. Die Kommission glaubt, dass die durch solche politischen Prioritäten geschaffene Militärkultur möglicherweise zu der Entscheidung beigetragen hat, in Rafah und Shuja'iya massive Feuerkraft einzusetzen , ohne Rücksicht auf die verheerenden Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung. Darüber hinaus führt die Anwendung dieses Protokolls in einer dicht besiedelten Umgebung durch den Einsatz schwerer Waffen vorhersehbar zu Verstößen gegen die Grundsätze der Unterscheidung und Verhältnismäßigkeit.

(e)Angriff auf Zivilisten

59. Die Kommission untersuchte mehrere Fälle, in denen es sich bei den angegriffenen Personen oder Personengruppen um Zivilisten, teilweise um Kinder, handelte, die nicht direkt an den Feindseligkeiten beteiligt waren und keine Gefahr für die in der Gegend anwesenden israelischen Soldaten darstellten. Beispielsweise wurde Salem Shamaly , dessen Tod auf Video festgehalten wurde, auf der Suche nach einem Verwandten während einer humanitären Pause mehrmals erschossen, selbst nachdem er bereits beim ersten Schuss zu Boden geschossen war (A/HRC/28/80/Add.1, Abs. 43). Die Kommission untersuchte zwei weitere Vorfälle, bei denen Zivilisten, die angeblich weiße Flaggen trugen, in Khuza'a von Soldaten angegriffen wurden . Der erste Fall betraf eine große Gruppe von Menschen, darunter auch Kinder, die vor einer Klinik angegriffen wurden, als sie versuchten, das Dorf mit weißen Fahnen zu verlassen. Im zweiten Fall wurde ein Mann in einem Haus, der eine weiße Flagge trug, aus nächster Nähe vor den Augen von etwa 30 anderen Menschen, darunter Frauen, Kinder und ältere Menschen, die im Haus Schutz gesucht hatten, erschossen.

60. Das Richten von Angriffen gegen Zivilisten stellt einen Verstoß gegen den Grundsatz der Unterscheidung dar und kann ein Kriegsverbrechen darstellen. Bei diesen Taten kann es sich auch um vorsätzliche Tötungen handeln. Solche Handlungen stellen auch eine Verletzung des Rechts auf Leben dar, wie es in Artikel 6 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte garantiert ist.

4. Auswirkungen des Verhaltens palästinensischer bewaffneter Gruppen auf die Bevölkerung in Gaza

61. Die Kommission untersuchte das Verhalten palästinensischer bewaffneter Gruppen in einer dicht besiedelten Umgebung und welche Maßnahmen gegebenenfalls von den Behörden in Gaza ergriffen wurden, um die Zivilbevölkerung in Gaza vor den Auswirkungen der von Israel durchgeführten Angriffe zu schützen.

[49] Das Schweigen brechen: „So haben wir in Gaza gekämpft“ (siehe Fußnote 49).

[50] Israelisches Außenministerium, IDF Conduct of Operations (siehe Fußnote 17), S. 44.

62. Die Kommission bedauert, dass sie die Behauptungen Israels über die Nutzung ziviler Gebäude durch palästinensische bewaffnete Gruppen nicht überprüfen konnte, [51]da Israel den Zugang zum Gazastreifen verweigert. Befürchtungen palästinensischer Zeugen vor Repressalien durch bewaffnete Gruppen und lokale Behörden, insbesondere bei der Bereitstellung von Informationen aus der Ferne; und Herausforderungen, mit denen palästinensische Menschenrechtsorganisationen bei der Dokumentation mutmaßlicher Verstöße durch palästinensische bewaffnete Gruppen konfrontiert sind.

(a) Durchführung militärischer Operationen innerhalb oder in der Nähe dicht besiedelter Gebiete

63. Palästinensische bewaffnete Gruppen operierten angeblich häufig von dicht besiedelten Stadtvierteln aus und feuerten unter anderem Raketen, Mörser und andere Waffen aus bebauten Gebieten ab. Darüber hinaus sollen sie häufig Kommando- und Kontrollzentren und Schusspositionen in Wohngebäuden errichtet und in *auf den ersten Blick* zivilen Gebäuden Waffen gelagert und Tunneleingänge lokalisiert haben . Berichten zufolge führten sie auch Militäroperationen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Standorten durch, die nach dem humanitären Völkerrecht besonderen Schutz genießen, wie Krankenhäuser, Unterkünfte und Orte, die der Religion und Bildung gewidmet sind, einschließlich innerhalb oder in der Nähe von Schulen, die vom Hilfswerk der Vereinten Nationen betrieben werden Arbeitet Agentur für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten. Der Generalsekretär brachte seine Bestürzung darüber zum Ausdruck, dass palästinensische militante Gruppen die Schulen der Vereinten Nationen gefährden würden, indem sie sie als Waffenversteck nutzen würden. „Die drei Schulen, in denen Waffen gefunden wurden, standen zu diesem Zeitpunkt leer und wurden nicht als Unterkünfte genutzt. Allerdings ist die Tatsache, dass sie von den Kampfteilnehmern zur Aufbewahrung ihrer Waffen und in zwei Fällen wahrscheinlich auch zum Schießen genutzt wurden, inakzeptabel“ (S/2015/286, S. 3). Konkrete Vorwürfe erhob Israel im Hinblick auf die Nutzung von Schulen, Moscheen und Krankenhäusern sowie der Gebiete in ihrer unmittelbaren Umgebung für militärische Zwecke. Durch den Abschuss von Raketen aus dicht besiedelten Gebieten gefährden palästinensische bewaffnete Gruppen auch die Bevölkerung des Gazastreifens. Beispielsweise wurden am 28. Juli 2014 im Lager Al - Shati 13 Zivilisten, darunter 11 Kinder, getötet, als eine Rakete offenbar ihr Ziel verfehlte.

64. Die Kommission erkennt an, dass die Verpflichtung, die Ansiedlung militärischer Ziele in dicht besiedelten Gebieten zu vermeiden, nicht unbedingt gilt. Aufgrund der geringen Größe Gazas und seiner Bevölkerungsdichte ist es für bewaffnete Gruppen schwierig, dieser Anforderung stets nachzukommen. Obwohl die Kommission nicht in der Lage war, die von Israel behaupteten konkreten Vorfälle unabhängig zu überprüfen, lässt die Häufigkeit von Berichten über palästinensische bewaffnete Gruppen, die Militäroperationen in unmittelbarer Nähe von zivilen Objekten und besonders geschützten Objekten durchführten, darauf schließen, dass ein solches Verhalten auf einer Reihe von Gebieten hätte vermieden werden können Anlässe. In diesen Fällen sind palästinensische bewaffnete Gruppen ihren gesetzlichen Verpflichtungen möglicherweise nicht im größtmöglichen Umfang nachgekommen. In Fällen, in denen es ihr Ziel gewesen sein könnte, die Anwesenheit von Zivilisten zu nutzen, um militärische Vermögenswerte vor Angriffen zu schützen, würde dies einen Verstoß gegen das gewohnheitsrechtliche Verbot der Verwendung menschlicher Schutzschilde darstellen. [52]Was die angebliche Nutzung medizinischer Einrichtungen und Krankenwagen für militärische Zwecke anbelangt, so kämen solche Handlungen, wenn sie überprüft würden und wenn die Gebäude oder Krankenwagen markante Embleme der Genfer Konventionen, wie etwa den Roten Halbmond, trugen, einer missbräuchlichen Verwendung

[51] Israelisches Außenministerium (siehe Fußnote 5), „Hamas' Violations of the Law“.

[52] Protokoll I, Art. 51, Abs. 7.

eines markanten Emblems gleich , was einen Verstoß gegen das humanitäre Völkergewohnheitsrecht darstellt.

65. Unabhängig von der Rechtmäßigkeit der Aktionen palästinensischer bewaffneter Gruppen im Einzelfall erhöht die militärische Nutzung ziviler Gebäude und dicht besiedelter Gebiete zur Durchführung militärischer Operationen das Risiko für die Zivilbevölkerung und zivile Objekte. Das fragwürdige Verhalten dieser bewaffneten Gruppen ändert jedoch nichts an Israels eigenen Verpflichtungen zur Einhaltung des Völkerrechts.

(b)Maßnahmen zur Erleichterung der Entfernung der Zivilbevölkerung aus der Nähe militärischer Ziele

66. Die Behörden in Gaza gaben an, dass sie Maßnahmen ergriffen hätten, um die Evakuierung aus den am stärksten von den Feindseligkeiten betroffenen Gebieten zu erleichtern, unter anderem durch die Einrichtung von Unterkünften für Binnenvertriebene und die Durchführung von mehr als 4.450 Evakuierungsmissionen in Beit Hanoun , Shuja'iya und Khuza'a . Dennoch ist die Kommission besorgt darüber, dass die Behörden in Gaza Berichten zufolge in einigen Fällen die Bewohner dazu ermutigt haben, die Warnungen nicht zu beachten gegeben von den israelischen Streitkräften . [53]Sollten sich solche Erklärungen bestätigen, könnten sie je nach den Umständen darauf hindeuten, dass die Behörden in Gaza nicht alle notwendigen Vorkehrungen getroffen haben, um die von ihnen kontrollierte Zivilbevölkerung zu schützen, wie es das humanitäre Völkerrecht vorschreibt.

(c) Hinrichtungen mutmaßlicher „Kollaborateure“

67. Die Kommission stellte fest, dass zwischen dem 5. und 22. August 2014 21 mutmaßliche „Kollaborateure“ hingerichtet wurden. Sechzehn von ihnen wurden aus dem Al- Katiba- Gefängnis gebracht, wo sie im Gewahrsam der örtlichen Behörden in Gaza festgehalten und von einem Erschießungskommando erschossen worden waren. [54]Die Al-Qassam- Brigaden übernahmen die Verantwortung für die Hinrichtungen und behaupteten in einigen Fällen, die hingerichteten Personen seien „für schuldig befunden worden, Informationen über den Aufenthaltsort von Kämpfern und Häusern von Zivilisten preisgegeben zu haben“. [55]Die lokalen Behörden in Gaza teilten der Kommission mit, dass die Hinrichtungen von palästinensischen Gruppen im Geheimen und ohne Anweisungen der Behörden durchgeführt worden seien. Sie haben angeblich eine Einrichtung geschaffen, die Vorwürfe außergerichtlicher Tötungen untersuchen soll. Die Regierung des Staates Palästina versprach ebenfalls, solche Fälle zu untersuchen, sobald sie die Kontrolle über Gaza wiedererlangt.

68. Aufgrund des Zusammenhangs mit dem bewaffneten Konflikt stellen diese außergerichtlichen Hinrichtungen einen Verstoß gegen Artikel 3 der Genfer Konventionen von 1949 dar und stellen daher ein Kriegsverbrechen dar. Darüber hinaus stellte die Kommission fest, dass die Hinrichtungen offenbar mit Wissen der örtlichen Behörden in Gaza durchgeführt wurden, was einen Verstoß gegen ihre menschenrechtliche Verpflichtung darstellt, das Recht auf Leben und Sicherheit der in ihrem Gewahrsam befindlichen Personen zu schützen. Darüber hinaus befürchtet die Kommission, dass die Familien der Hingerichteten stigmatisiert werden, indem sie als Verwandte von „Kollaborateuren“ bezeichnet werden.

---

[53] Erklärung des Hamas-Sprechers Mushir al- Masri , 16. Juli 2014, verfügbar unter www.youtube.com/watch?v=ks_nlgjfPWM (auf Arabisch) .

[54] Amnesty International, „Strangling Necks“: Entführungen, Folter und summarische Tötungen von Palästinensern durch Hamas-Truppen während des Gaza-Israel-Konflikts 2014“, 26. Mai 2015.

[55] Siehe Nachrichtenberichte (auf Arabisch) unter http://tinyurl.com/psv72pw und www.ahdath.info/?p=11335 und http://tinyurl.com/ms2z7lk und http://tinyurl.com/ots3rqd.

B. Westjordanland, einschließlich Ostjerusalem

69. Der Zeitraum von Juni bis September 2014 war von erhöhten Spannungen im Westjordanland, einschließlich Ostjerusalem, geprägt. Berichten zufolge führten israelische Sicherheitskräfte mehr als 1.400 Razzien in palästinensischen Häusern und anderen zivilen Gebäuden durch, oft nachts, und verhafteten Berichten zufolge mehr als 2.050 Palästinenser, darunter auch Kinder (siehe A/HRC/28/80/Add.1) . [56]Ende August 2014 befanden sich den Angaben zufolge 473 Personen in Verwaltungshaft.[57] Über grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung, auch von Kindern, wurde vielfach berichtet. [58]Israel verhängte außerdem strenge Beschränkungen für die Bewegungsfreiheit der Palästinenser innerhalb und aus dem Westjordanland sowie für ihren Zugang zur Al-Aqsa-Moschee. [59]Diese Maßnahmen verhinderten, dass Palästinenser Zugang zu Dienstleistungen, Märkten, Bildung und Arbeitsplätzen hatten, und führten zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten.[60] Darüber hinaus nahm Israel seine Praxis der strafenden Hauszerstörung wieder auf. Es wurden Vorfälle von Siedlergewalt und siedlungsbezogenen Aktivitäten registriert, darunter Berichten zufolge auch als Reaktion auf die Entführung und Ermordung der drei israelischen Jugendlichen.

70. Es gab auch einen starken Anstieg der Todesfälle und Verletzungen von Palästinensern durch israelische Sicherheitskräfte. Zwischen dem 12. Juni und dem 26. August 2014 wurden angeblich 27 Palästinenser, darunter fünf Kinder, von den israelischen Sicherheitskräften getötet und mehr als 3.100 Palästinenser verletzt (A/HRC/28/80/Add.1, Abs. 10) . [61]Berichten zufolge stieg diese Zahl bis Ende September 2014 auf 36 Palästinenser, darunter 11 Kinder. Zu [62]den Opfern gehörte Hashem Abu Maria, ein bekannter Kinderrechtsaktivist, der für die Nichtregierungsorganisation Defense for Children International arbeitete und unter Umständen getötet wurde wo er keine Gefahr für die Sicherheitskräfte darstellte. Daten der Vereinten Nationen zeigen, dass die Zahl der in diesem Zeitraum Getöteten der Gesamtzahl der palästinensischen Todesopfer unter ähnlichen Umständen im gesamten Jahr 2013 entsprach (ebd.) . Diese Daten zeigen außerdem, dass die große Zahl an Toten und Verletzten eine direkte Folge des regelmäßigen Einsatzes scharfer Munition durch die israelischen Sicherheitskräfte [63]und des offensichtlich zunehmenden Trends bei der Verwendung von Geschossen mit einem Kaliber von 0,22 Zoll bei der Kontrolle von Menschenmengen war. Der zunehmende Einsatz scharfer Munition in Verbindung mit dem Anstieg der Opferzahlen scheint eine Änderung der Politik bei den

[56] Siehe auch Military Court Watch, „Statistik – Palästinensische ‚Sicherheits'-Gefangene in israelischer Haft".

[57] B'Tselem , „Israel hält mehr als 470 Palästinenser in Verwaltungshaft – die höchste Zahl seit fünf Jahren", 7. Oktober 2014.

[58] Siehe auch die von Military Court Watch gesammelten Zeugenaussagen, verfügbar unter http://is.gd/yJmFA3 .

[59] Siehe B'Tselem , „Bezirk Hebron und seine 680.000 Einwohner am dritten Tag der Schließung: zunehmende Berichte über Sachschäden bei Festnahmerazzien", 17. Juni 2014; und OCHA, Monatsbericht, Juni – August 2014.

[60] Siehe B'Tselem , „Bezirk Hebron und seine 680.000 Einwohner am dritten Tag der Schließung" (siehe Fußnote 61).

[61] OCHA, Monatsbericht, Juni – August 2014 (siehe Fußnote 59).

[62] Einsendung der Al- Dameer Association for Human Rights, Al-Haq, Al Mezan Zentrum für Menschenrechte und Palästinensisches Zentrum für Menschenrechte. Siehe B'Tselem , „Von israelischen Sicherheitskräften im Westjordanland nach der Operation „Gegossenes Blei" getötete Palästinenser", 2015.

[63] OCHA, Monatsbericht, Juni – August 2014 (siehe Fußnote 59).

Strafverfolgungseinsätzen der israelischen Streitkräfte im Westjordanland [64]widerzuspiegeln .

71. Die Kommission ist besonders besorgt darüber, dass der allgegenwärtige Einsatz scharfer Munition zwangsläufig das Risiko von Todesfällen oder schweren Verletzungen erhöht. Der Einsatz von Schusswaffen gegen Personen, die keine Gefahr für das Leben oder schwere Verletzungen darstellen, stellt einen Verstoß gegen das Verbot der willkürlichen Tötung des Lebens dar und kann je nach den Umständen [65]einer vorsätzlichen Tötung gleichkommen. Der ungerechtfertigte Einsatz von Schusswaffen durch Strafverfolgungsbeamte kann als Kriegsverbrechen angesehen werden, wenn er im Kontext eines internationalen bewaffneten Konflikts, einschließlich einer Situation militärischer Besatzung, stattfindet und die getötete Person eine geschützte Person war.

VI. Rechenschaftspflicht

72. Die Kommission nimmt die von Israel unternommenen Schritte zur Untersuchung mutmaßlicher Verstöße der israelischen Streitkräfte gegen das Gesetz über bewaffnete Konflikte während der Operation „Protective Edge“ zur Kenntnis.[66] und darauf hin, sein Untersuchungssystem an internationale Standards anzupassen. Allerdings bestehen nach wie vor Mängel hinsichtlich der Einhaltung internationaler Standards durch den Staat. Weitere wesentliche Änderungen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass Israel seiner Pflicht, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu untersuchen, strafrechtlich zu verfolgen und zur Verantwortung zu ziehen, angemessen nachkommt. Eine der erforderlichen Maßnahmen besteht darin, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Militärgeneralanwalts zu stärken und die konsequente Anwendung des humanitären Völkerrechts bei seinen Entscheidungen über strafrechtliche Ermittlungen sicherzustellen. Beispielsweise hat die Definition von „militärischen Zielen“ Auswirkungen sowohl auf die operative Führung der Truppen vor Ort durch den Militärgeneralanwalt als auch auf seine anschließende Beurteilung, ob ein Fall an strafrechtliche Ermittlungen weitergeleitet werden soll. Darüber hinaus konzentriert sich der Ermittlungsprozess der israelischen Streitkräfte auf die mögliche individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit auf der Ebene des Soldaten auf dem Schlachtfeld. Selbst dort, wo das Verhalten von Soldaten und niederrangigen Offizieren bei Feindseligkeiten in Frage gestellt wurde, führte dies jedoch selten zu strafrechtlichen Ermittlungen. Auf politischer Ebene freut sich die Kommission auf die Lektüre des Untersuchungsberichts des State Comptroller zum Entscheidungsprozess der militärischen und politischen Ebenen während der Operation „Protective Edge“. Die Untersuchung des Rechnungsprüfers sollte durch Mechanismen – einschließlich Strafverfahren [67]und Disziplinarmaßnahmen – ergänzt werden, die darauf abzielen, Personen zur Rechenschaft zu ziehen, die möglicherweise an Fehlverhalten beteiligt waren. Darüber hinaus sind palästinensische Opfer mit erheblichen Hindernissen konfrontiert, die ihr Recht auf wirksame Rechtsbehelfe, einschließlich Wiedergutmachung, beeinträchtigen.

73. Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass die Untersuchungen der palästinensischen Behörden trotz Vorwürfen von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht durch palästinensische Akteure völlig unzureichend sind und den israelischen Opfern kein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung steht. Was die lokalen Behörden in Gaza

[64] B'Tselem , „Militär verstärkt Einsatz von 0,22-Zoll-Geschossen gegen palästinensische Steinwerfer“, 18. Januar 2015.

[65] Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Art. 6.

[66] Israelisches Außenministerium (siehe Fußnote 5), S. 1.

[67] Siehe Vierte Genfer Konvention, Art. 146.

betrifft, so wurden offenbar keine Schritte unternommen, um eine wirksame Untersuchung der Aktionen bewaffneter palästinensischer Gruppen sicherzustellen, was offenbar auf mangelnden politischen Willen zurückzuführen ist. Die Palästinensische Autonomiebehörde behauptet, dass ihr Versäumnis, Ermittlungen einzuleiten, auf unzureichende Mittel zur Durchführung von Ermittlungen in einem Gebiet zurückzuführen sei, über das sie noch keine einheitliche Kontrolle wiederhergestellt habe.

VII. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

A. Abschließende Bemerkungen

74. **Die Kommission war zutiefst bewegt über das immense Leid der palästinensischen und israelischen Opfer, die wiederholt Gewalt ausgesetzt waren. Die Opfer brachten ihre anhaltende Hoffnung zum Ausdruck, dass ihre Führer und die internationale Gemeinschaft entschlossener gegen die Grundursachen des Konflikts vorgehen würden, um allen Bewohnern der besetzten palästinensischen Gebiete und Israels Menschenrechte, Würde, Gerechtigkeit und Sicherheit wiederherzustellen. Im Zusammenhang mit dieser jüngsten Gewaltwelle, die zu einer beispiellosen Zahl an Opfern führte, konnte die Kommission umfangreiche Informationen sammeln, die auf schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen durch Israel und bewaffnete palästinensische Gruppen hinweisen. In einigen Fällen können diese Verstöße Kriegsverbrechen darstellen. Die Kommission fordert alle Betroffenen dringend auf, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechenschaftspflicht sicherzustellen, einschließlich des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf für die Opfer.**

75. **Im Hinblick auf Israel prüfte die Kommission sorgfältig die Umstände jedes Falles, einschließlich der Darstellung des Staates, sofern verfügbar. Israel hat jedoch nur unzureichende Informationen über die konkreten militärischen Ziele seiner Angriffe veröffentlicht. Die Kommission ist sich des Dilemmas bewusst, dem Israel bei der Veröffentlichung von Informationen gegenübersteht, die die Ziele von Militärangriffen im Detail offenlegen würden, da solche Informationen möglicherweise geheim gehalten werden und Geheimdienstquellen gefährden könnten. Wie dem auch sei, Sicherheitserwägungen entbinden die Behörden nicht von ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen. Es liegt weiterhin bei Israel, ausreichende Einzelheiten zu seinen Angriffsentscheidungen bereitzustellen, um eine unabhängige Beurteilung der Rechtmäßigkeit der von den israelischen Verteidigungskräften durchgeführten Angriffe zu ermöglichen und den Opfern bei ihrer Suche nach der Wahrheit zu helfen.**

76. **Die Kommission ist besorgt darüber, dass Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, die angeblich von israelischen Streitkräften begangen werden, generell straffrei sind, sei es im Zusammenhang mit aktiven Feindseligkeiten in Gaza oder Tötungen, Folter und Misshandlungen im Westjordanland . Israel muss mit seiner jüngsten beklagenswerten Erfolgsbilanz brechen, indem es Übeltäter zur Rechenschaft zieht, und zwar nicht nur, um den Opfern Gerechtigkeit zu verschaffen, sondern auch, um die notwendigen Garantien für die Nichtwiederholung zu gewährleisten.**

77. **Es stellen sich Fragen hinsichtlich der Rolle hochrangiger Beamter, die die Militärpolitik in mehreren von der Kommission untersuchten Bereichen festlegen, beispielsweise bei den Angriffen der israelischen Verteidigungskräfte auf Wohngebäude und dem Einsatz von Artillerie und anderen Sprengwaffen mit großräumiger Wirkung in dicht besiedelten Gebieten Gebiete, die Zerstörung ganzer**

Viertel im Gazastreifen und der regelmäßige Einsatz scharfer Munition durch die israelischen Streitkräfte , insbesondere bei Menschenmengenkontrollen im Westjordanland. In vielen Fällen haben einzelne Soldaten möglicherweise eine vereinbarte Militärpolitik befolgt, es kann jedoch sein, dass die Politik selbst gegen das Kriegsrecht verstößt.

78. **Die Untersuchungen der Kommission werfen auch die Frage auf, warum die israelischen Behörden im Berichtszeitraum der Kommission ihre Politik in Gaza und im Westjordanland nicht geändert haben. Tatsächlich wirft die Tatsache, dass die politische und militärische Führung trotz umfangreicher Informationen über das massive Ausmaß an Tod und Zerstörung in Gaza ihre Vorgehensweise nicht geändert hat, Fragen über mögliche Verstöße dieser Beamten gegen das humanitäre Völkerrecht auf, die einem Krieg gleichkommen könnten Verbrechen. Die derzeitigen Rechenschaftsmechanismen reichen möglicherweise nicht aus, um dieses Problem anzugehen.**

79. **Im Hinblick auf bewaffnete palästinensische Gruppen hegt die Kommission ernsthafte Bedenken hinsichtlich der grundsätzlich wahllosen Natur der meisten von diesen Gruppen auf Israel gerichteten Projektile und der gezielten Angriffe auf Zivilisten, was gegen das humanitäre Völkerrecht verstößt und ein Kriegsverbrechen darstellen kann. Die zunehmende Angst der israelischen Zivilbevölkerung durch die Nutzung der Tunnel war spürbar. Die Kommission verurteilt auch die außergerichtlichen Hinrichtungen mutmaßlicher „Kollaborateure“, die einem Kriegsverbrechen gleichkommen.**

80. **Die palästinensischen Behörden haben es immer wieder versäumt, sicherzustellen, dass diejenigen, die gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen verstoßen, vor Gericht gestellt werden. Die Kommission ist besorgt darüber, dass anhaltende politische Spaltungen erheblich zur Behinderung der Justiz für Opfer von Menschenrechtsverletzungen durch palästinensische bewaffnete Gruppen beitragen. Das Fehlen von Maßnahmen zur Einleitung eines Strafverfahrens gegen mutmaßliche Täter stellt die erklärte Entschlossenheit der Palästinensischen Autonomiebehörde in Frage, Rechenschaftspflicht zu erreichen. Im Einklang mit ihren gesetzlichen Verpflichtungen müssen die Behörden dringend Maßnahmen ergreifen, um dieser langjährigen Straflosigkeit abzuhelfen.**

81. **Umfassende und wirksame Mechanismen zur Rechenschaftspflicht für Verstöße, die angeblich von israelischen oder palästinensischen Akteuren begangen wurden, werden ein entscheidender Faktor dafür sein, ob Palästinensern und Israelis in Zukunft eine weitere Runde von Feindseligkeiten und ein Anstieg der Verstöße gegen das Völkerrecht erspart bleiben sollen.**

B. Empfehlungen

82. **Die anhaltende mangelnde Umsetzung von Empfehlungen früherer Untersuchungskommissionen, Erkundungsmissionen, Vertragsorgane der Vereinten Nationen, Sonderverfahren und anderer Organe der Vereinten Nationen, insbesondere des Generalsekretärs und des OHCHR, ist der Kern der systematischen Wiederholung der Menschenrechtsverletzungen in Israel und den besetzten palästinensischen Gebieten. Angesichts dieser Fülle an Leitlinien wird die Kommission keine erschöpfende Liste von Empfehlungen ausarbeiten, da dies die von anderen Gremien geäußerten Bedenken wiederholen würde. Vielmehr werden alle Pflichtenträger aufgefordert, alle Empfehlungen der oben genannten Gremien unverzüglich und vollständig umzusetzen, um eine Krise wie im Sommer 2014 in Zukunft abzuwenden.**

83. **Die Kommission fordert alle Parteien auf, das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich der Grundprinzipien der Unterscheidung, der Verhältnismäßigkeit und der Vorsorge, uneingeschränkt zu respektieren und umgehend glaubwürdige, wirksame, transparente und unabhängige Rechenschaftsmechanismen einzurichten. Das Recht aller Opfer auf einen wirksamen Rechtsbehelf, einschließlich vollständiger Wiedergutmachung, muss ohne weitere Verzögerung gewährleistet werden. In diesem Zusammenhang sollten die Parteien bei der vorläufigen Untersuchung des Internationalen Strafgerichtshofs und bei etwaigen anschließenden Ermittlungen uneingeschränkt kooperieren.**

84. **Die Kommission ruft Israelis und Palästinenser außerdem dazu auf, politische Führung zu demonstrieren, indem sie Äußerungen unterlassen und aktive Schritte unternehmen, um sie zu verhindern, die die jeweils andere Seite entmenschlichen , Hass schüren und nur dazu dienen, eine Kultur der Gewalt aufrechtzuerhalten.**

85. **Die Kommission fordert die israelische Regierung auf, eine gründliche, transparente, objektive und glaubwürdige Überprüfung der von politischen und militärischen Entscheidungsträgern festgelegten Richtlinien für Militäroperationen und Strafverfolgungsaktivitäten im Kontext der Besatzung durchzuführen, um deren Einhaltung sicherzustellen Humanitäres Völkerrecht und Menschenrechte, insbesondere im Hinblick auf:**

(a) Der Einsatz von Sprengwaffen mit großflächiger Wirkung in dicht besiedelten Gebieten, auch in der Nähe besonders geschützter Objekte ;

(b) Die Definition militärischer Ziele;

(c) Die Taktiken zur gezielten Bekämpfung von Wohngebäuden;

(d) Die Wirksamkeit von Vorsichtsmaßnahmen;

(e) Der Schutz der Zivilbevölkerung im Zusammenhang mit der Anwendung der Hannibal-Richtlinie;

(f) Sicherstellen, dass der Grundsatz der Unterscheidung respektiert wird, wenn aktive Nachbarschaften zu „sterilen Kampfzonen“ erklärt werden;

(g) Der Einsatz scharfer Munition bei der Kontrolle von Menschenmengen .

Bei der Überprüfung sollten auch Mechanismen zur kontinuierlichen Überprüfung der Achtung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechtsnormen bei Militäreinsätzen und im Rahmen von Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Besatzung untersucht werden.

86. **Die Kommission fordert die israelische Regierung außerdem auf:**

(a) Sicherzustellen , dass die Ermittlungen den internationalen Menschenrechtsstandards entsprechen und dass Vorwürfe internationaler Verbrechen, sofern sie begründet sind, mit Anklagen, Strafverfolgungen und Verurteilungen sowie mit dem Verbrechen angemessenen Strafen beantwortet werden, und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass solche Ermittlungen durchgeführt werden wird nicht nur auf einzelne Soldaten beschränkt sein, sondern auch Mitglieder des politischen und militärischen Establishments umfassen, gegebenenfalls auch auf höchster Ebene;

(b) Alle im zweiten Bericht der Turkel- Kommission enthaltenen Empfehlungen umzusetzen , insbesondere Empfehlung Nr. 2, die die Verabschiedung von Bestimmungen fordert, die Militärkommandanten und zivilen Vorgesetzten eine direkte strafrechtliche Haftung für von ihren Untergebenen begangene Straftaten auferlegen mit der Lehre der Befehlsverantwortung;

(c) internationalen Menschenrechtsorganisationen und Nichtregierungsorganisationen, die mit der Untersuchung mutmaßlicher Verstöße gegen das Völkerrecht durch alle Pflichtenträger befasst sind, Zugang zu Israel und den besetzten palästinensischen Gebieten zu gewähren und mit ihnen zusammenzuarbeiten etwaige vom Menschenrechtsrat eingerichtete Mechanismen zur Weiterverfolgung des vorliegenden Berichts;

(d) Um strukturelle Probleme anzugehen, die den Konflikt anheizen und negative Auswirkungen auf eine Vielzahl von Menschenrechten haben, einschließlich des Rechts auf Selbstbestimmung; insbesondere die sofortige und bedingungslose Aufhebung der Blockade des Gazastreifens; alle siedlungsbezogenen Aktivitäten einzustellen, einschließlich der Umsiedlung der eigenen Bevölkerung Israels in das besetzte Gebiet; und das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 zu den rechtlichen Folgen des Mauerbaus im besetzten palästinensischen Gebiet umzusetzen;

(e) Dem Römischen Statut beizutreten.

87. **Die Kommission fordert den Staat Palästina auf:**

(a) Sicherzustellen , dass Untersuchungen zu Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich internationaler Verbrechen, durch die Palästinensische Autonomiebehörde, die Behörden in Gaza und bewaffnete palästinensische Gruppen, sofern begründet, den internationalen Menschenrechtsstandards und der vollständigen Rechenschaftspflicht entsprechen erreicht wird, auch durch Strafverfahren;

(b) die Bemühungen zu beschleunigen, die Erklärungen zur palästinensischen Einheit in konkrete Maßnahmen umzusetzen, und zwar auf der Grundlage, dass die Regierung im nationalen Konsens den Schutz der Menschenrechte gewährleisten und die Opfer zur Rechenschaft ziehen kann.

88. **Die Kommission fordert die Behörden in Gaza und die bewaffneten palästinensischen Gruppen auf:**

(a) die Grundsätze der Unterscheidung, Verhältnismäßigkeit und Vorsicht zu respektieren, unter anderem durch die Beendigung aller Angriffe auf israelische Zivilisten und zivile Objekte sowie durch die Einstellung aller Raketenangriffe und anderer Aktionen, die Terror unter der Zivilbevölkerung in Israel verbreiten könnten;

(b) Maßnahmen zu ergreifen, um außergerichtliche Hinrichtungen zu verhindern und Folter sowie grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung abzuschaffen; bei nationalen Ermittlungen mitzuarbeiten, die darauf abzielen, die für

Verstöße gegen das Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht zu stellen; und um die Stigmatisierung zu bekämpfen, mit der die Familien mutmaßlicher Kollaborateure konfrontiert sind.

89. **Die Kommission fordert die internationale Gemeinschaft auf:**

(a) die Einhaltung der Menschenrechtsverpflichtungen zu fördern und das humanitäre Völkerrecht in den besetzten palästinensischen Gebieten und in Israel im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der Genfer Konventionen zu respektieren und dessen Einhaltung sicherzustellen ;

(b) seinen Einfluss zu nutzen, um Verstöße zu verhindern und zu beenden, und davon abzusehen, Verstöße durch andere Parteien zu fördern;

(c) die Bemühungen zur Entwicklung rechtlicher und politischer Standards zu beschleunigen und zu intensivieren, die den Einsatz von Sprengwaffen mit großräumiger Wirkung in besiedelten Gebieten einschränken würden, um den Schutz der Zivilbevölkerung bei Feindseligkeiten zu stärken;

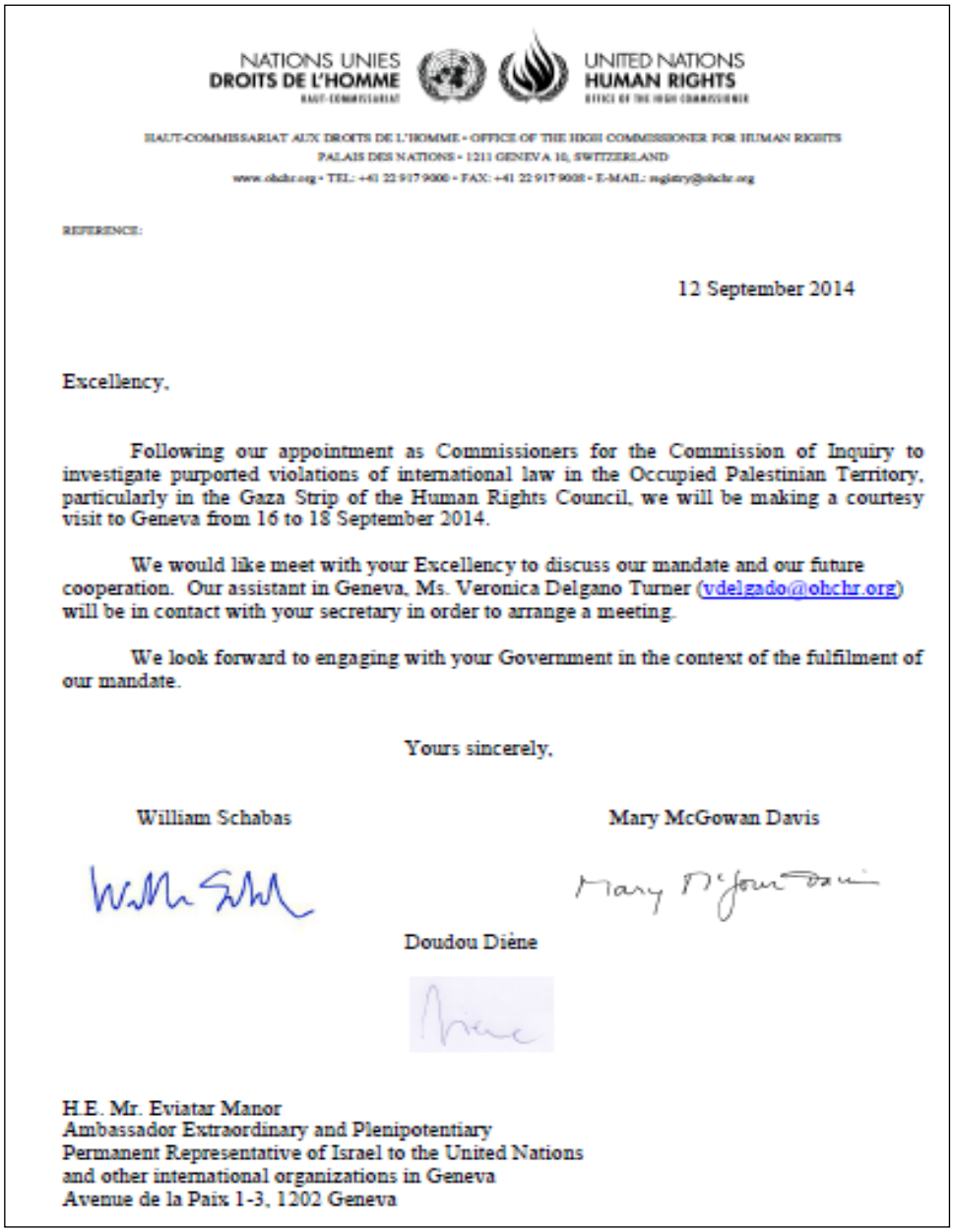
(d) die Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs in Bezug auf die besetzten palästinensischen Gebiete aktiv zu unterstützen; die universelle Gerichtsbarkeit auszuüben, um internationale Verbrechen vor nationalen Gerichten zu verhandeln; und um Auslieferungsersuchen von Verdächtigen solcher Verbrechen an Länder nachzukommen, in denen ihnen ein faires Verfahren droht.

90. **Die Kommission empfiehlt dem Menschenrechtsrat, eine umfassende Überprüfung der Umsetzung der zahlreichen an die Parteien gerichteten Empfehlungen durch seine eigenen Mechanismen, insbesondere relevante Untersuchungskommissionen und Erkundungsmissionen, in Erwägung zu ziehen und Mechanismen zu prüfen, um deren Umsetzung sicherzustellen.**

Anhänge

[Nur Englisch]

I. Korrespondenz



NATIONS UNIES
DROITS DE L'HOMME
HAUT-COMMISSARIAT

UNITED NATIONS
HUMAN RIGHTS
OFFICE OF THE HIGH COMMISSIONER

HAUT-COMMISSARIAT AUX DROITS DE L'HOMME • OFFICE OF THE HIGH COMMISSIONER FOR HUMAN RIGHTS
PALAIS DES NATIONS • 1211 GENEVA 10, SWITZERLAND
www.ohchr.org • TEL: +41 22 917 9000 • FAX: +41 22 917 9008 • E-MAIL: registry@ohchr.org

REFERENCE:

12 September 2014

Excellency,

Following our appointment as Commissioners for the Commission of Inquiry to investigate purported violations of international law in the Occupied Palestinian Territory, particularly in the Gaza Strip of the Human Rights Council, we will be making a courtesy visit to Geneva from 16 to 18 September 2014.

We would like meet with your Excellency to discuss our mandate and our future cooperation. Our assistant in Geneva, Ms. Veronica Delgano Turner (vdelgado@ohchr.org) will be in contact with your secretary in order to arrange a meeting.

We look forward to engaging with your Government in the context of the fulfilment of our mandate.

Yours sincerely,

William Schabas

Mary McGowan Davis

Doudou Diène

H.E. Mr. Eviatar Manor
Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary
Permanent Representative of Israel to the United Nations
and other international organizations in Geneva
Avenue de la Paix 1-3, 1202 Geneva

NATIONS UNIES UNITED NATIONS

UNITED NATIONS INDEPENDENT COMMISSION OF INQUIRY ON THE 2014 GAZA CONFLICT
PALAIS DES NATIONS • 1211 GENEVA 10, SWITZERLAND
TEL: +41 22 917 9000 • FAX: +41 22 917 9008 • E-MAIL: coigaza@ohchr.org

REFERENCE: COI-Gaza/WS/EM/vdt

16 October 2014

Excellency,

I am writing in my capacity as Chair of the United Nations Independent Commission of Inquiry on the 2014 Gaza Conflict. Mary McGowan Davis, Doudou Diene being the two other Commissioners. We were appointed by the President of the Human Rights Council, His Excellency Ambassador Baudelaire Ndong Ella, in August 2014.

The three Commissioners request your Government to provide them, as well as the staff members of its Secretariat, access to Israel. In order to implement our mandate, we need to visit Israel and to have access via Israel to the Gaza strip and the West Bank. In accordance with its mandate, the Commission is investigating alleged violations attributable to all parties to the conflict in these three areas. The cooperation of the Government of Israel will permit us to meet with victims and to visit locations where violations took place in all of these areas.

Given the short duration of our mandate and the request by the Human Rights Council that we report in March 2015, we wish to travel to the region for several weeks during November and December. Specifically, we would request your cooperation in travelling to Israel and visiting its territory in order to investigate rocket attacks emanating from Gaza as well as to meet with civilian and military officials in the Government of Israel able to provide us with information about these attacks as well as about activities of the Government of Israel in the Gaza strip and the West Bank that are relevant to the conflict. In addition, we seek your assistance in facilitating access so as to conduct our work in the Gaza strip and the West Bank.

I also take this opportunity to reiterate our request for a meeting with Your Excellency in order to further discuss the work of the Commission. We will be in Geneva next week should a meeting with you be possible and convenient.

Please accept, Excellency, the assurances of my highest consideration.

William Schabas
Chair
Commission of Inquiry on the 2014 Gaza Conflict

His Excellency
Mr. Eviatar Manor
Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary
Permanent Representative of Israel to the United Nations
and other International Organizations at Geneva
Avenue de la Paix 1-3, 1202 Geneva
E-mail: mission-israel@geneva.mfa.gov.il

NATIONS UNIES UNITED NATIONS

UNITED NATIONS INDEPENDENT COMMISSION OF INQUIRY ON THE 2014 GAZA CONFLICT
PALAIS DES NATIONS • 1211 GENEVA 10, SWITZERLAND
www.ohchr.org
• TEL: +41 22 917 9000 • FAX: +41 22 917 9008 • E-MAIL: coigaza@ohchr.org

REFERENCE: COI-Gaza/WS/KL/vdt

24 November 2014

Excellency,

I refer to the letter dated 16 October 2014 with regard to the United Nations Independent Commission of Inquiry on the 2014 Gaza conflict.

The Commission would like to reiterate the request for cooperation in implementing its mandate, including by providing access to Israel and facilitating access to the West Bank, including East Jerusalem and the Gaza Strip to enable the Commission to meet with victims of alleged violations and relevant authorities, including military officials. We would also respectfully request access to all documentation relevant to our inquiry.

The Commission reiterates its firm conviction that in order to examine all incidents relevant to its mandate and investigate alleged violations committed by all parties, including rocket attacks that emanated from Gaza and its impact on Israeli citizens, it is crucial that the Commission visit all affected areas.

The Commission intends to conduct field visits in the coming two months. The delegation will be composed by the three Commissioners, accompanied by staff of the Secretariat.

The Commission will be in Geneva on 26 and 27 November 2014, and would like to take this opportunity to reiterate our request for a meeting with Your Excellency in order to further discuss the work of the Commission.

Please accept, Excellency, the assurances of my highest consideration.

William Schabas
Chair
United Nations Independent Commission of Inquiry
on the 2014 Gaza Conflict

His Excellency
Mr. Eviatar Manor
Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary
Permanent Representative of Israel to the United Nations
and other International Organizations at Geneva
Avenue de la Paix 1-3, 1202 Geneva
E-mail: mission-israel@geneva.mfa.gov.il

NATIONS UNIES UNITED NATIONS

UNITED NATIONS INDEPENDENT COMMISSION OF INQUIRY ON THE 2014 GAZA CONFLICT
PALAIS DES NATIONS • 1211 GENEVA 10, SWITZERLAND
•TEL: +41 22 917 9000 • FAX: +41 22 917 9008 • E-MAIL: coigaza@ohchr.org

REFERENCE: COI-Gaza/WS/KL/vdt

7 January 2015

Excellency,

I refer to our previous correspondence with regard to the United Nations Independent Commission of Inquiry on the 2014 Gaza conflict. The Commission would like to once again reiterate the request for cooperation in implementing its mandate, including by providing access to Israel and facilitating access to the West Bank, including East Jerusalem and the Gaza Strip to enable the Commission to meet with victims of alleged violations and relevant authorities.

The Commission wishes to make it clear that it interprets this mandate to include investigations of the activities of Palestinian armed groups in Gaza, including attacks on Israel. The Commission reiterates its firm conviction that in order to examine all incidents relevant to its mandate including assessing the impact of rocket and mortar attacks on Israeli citizens, it is crucial that the Commission visit all affected areas.

The Commission will be in Geneva from 12 to 16 January 2015, and would like to take this opportunity to reiterate our request for a meeting with Your Excellency in order to further discuss the work of the Commission.

Please accept, Excellency, the assurances of my highest consideration.

William Schabas
Chair
Commission of Inquiry on the 2014 Gaza Conflict

His Excellency
Mr. Eviatar Manor
Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary
Permanent Representative of Israel to the United Nations
and other International Organizations at Geneva
Avenue de la Paix 1-3, 1202 Geneva
E-mail: mission-israel@geneva.mfa.gov.il

NATIONS UNIES UNITED NATIONS

UNITED NATIONS INDEPENDENT COMMISSION OF INQUIRY ON THE 2014 GAZA CONFLICT
PALAIS DES NATIONS • 1211 GENEVA 10, SWITZERLAND
• TEL: +41 22 917 9000 • FAX: +41 22 917 9008 • E-MAIL: coigaza@ohchr.org

REFERENCE: COI-Gaza/WS/KL/vdt

24 November 2014

Excellency,

I refer to our meeting of 17 September 2014 regarding the work of the United Nations Independent Commission of Inquiry on the 2014 Gaza Conflict and the possibility of us seeking the assistance of the Government of Egypt to facilitate the Commission's access to Gaza if access was not possible through Israel.

As we have not yet received a response to several requests to the Israeli authorities, we would like to express our desire to travel to Gaza through the Rafah crossing. The cooperation of the Government of Egypt will permit us to meet with victims and to visit locations where incidents that are relevant to the conflict may have taken place.

The Commission very much appreciates receiving the valuable support of the Government of Egypt in facilitating the delegation's travel to Gaza through the Rafah crossing. We have started conducting interviews with victims and witnesses and we intend to carry out field investigations in Gaza in January. The cooperation of your Excellency's Government will permit us to meet with victims and to visit locations where incidents that are relevant to the conflict may have taken place.

The Commission intends to travel to Gaza for 10 to 15 days during the period of 9 to 25 January 2015. The delegation will be composed of the three Commissioners and will be accompanied by six to eight staff of the Secretariat. A detailed list of the members of the delegation will be sent to you ahead of the mission to allow sufficient time to complete the visa requirements and make any other necessary arrangements.

Please accept, Excellency, the assurances of my highest consideration.

William Schabas
Chair
United Nations Independent Commission of Inquiry
on the 2014 Gaza Conflict

His Excellency
Mr. Amr Ramadan
Ambassador
Permanent Representative of Egypt to the United Nations
and other International Organizations at Geneva
Avenue Blanc 49
1202 Geneva
E-mail: mission.egypt@ties.itu.int

II. Von der Enquete-Kommission befragte Stakeholder *

Diplomatische Missionen

Ständige Vertretung der Republik Zypern beim Büro der Vereinten Nationen in Genf und anderen internationalen Organisationen in der Schweiz

Ständige Vertretung der Arabischen Republik Ägypten beim Büro der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen in Genf

Ständige Vertretung Frankreichs beim Büro der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen in Genf

Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland beim Büro der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen in Genf

Ständige Vertretung Irlands beim Büro der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen in Genf

Ständige Vertretung des Haschemitischen Königreichs Jordanien beim Büro der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen in Genf

Ständige Vertretung des Staates Katar beim Büro der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen in Genf

Ständige Vertretung der Russischen Föderation bei den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen in Genf

Ständige Vertretung der Republik Ruanda beim Büro der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen in Genf

Ständige Vertretung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland beim Büro der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen in Genf

Ständige Beobachtermission des Staates Palästina beim Büro der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen in Genf

Ständige Delegation der Europäischen Union beim Büro der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen in Genf

Inländische Behörden

Staat Palästina

Ministerium für Landwirtschaft

Gesundheitsministerium

Innenministerium

Büro des Staatsanwalts

Zentrales Statistikamt

Gouvernement Jerusalem

* Im Lichte der Vertraulichkeitspolitik der Kommission ist zu beachten, dass die Aufnahme in diese Liste auf der Grundlage einer ausdrücklichen Genehmigung der betreffenden Partei erfolgte. Daher erhebt die Liste keinen Anspruch auf Vollständigkeit und umfasst nur die Personen und Organisationen, die die Erwähnung der Kommission im Bericht genehmigt haben.

Palästinensische Befreiungsorganisation

Höhere Nationale Kommission für Gefangenen- und Häftlingsangelegenheiten

Einheit zur Unterstützung der Verhandlungen

Behörden in Gaza

Andere offizielle Treffen

Außenministerium des Haschemitischen Königreichs Jordanien

Vereinte Nationen und internationale Organisationen

Menschenrechtsrat, Präsident

Sonderberichterstatter über angemessenen Wohnraum als Bestandteil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard und über das Recht auf Nichtdiskriminierung in diesem Zusammenhang

Sonderberichterstatter zur Lage der Menschenrechte in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten

Büro für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten

Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen

Organisation der Vereinten Nationen für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frau

Untersuchungsausschuss des Hauptquartiers der Vereinten Nationen zu bestimmten Vorfällen, die sich zwischen dem 8. Juli 2014 und dem 26. August 2014 im Gazastreifen ereignet haben

Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte

Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte

Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, besetzte palästinensische Gebiete

Programm des Instituts der Vereinten Nationen für Ausbildung und Forschung für operative Satellitenanwendungen

Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge

Weltgesundheitsorganisation

Nichtregierungsorganisationen

Adalah – Das Rechtszentrum für arabische Minderheitenrechte in Israel

Al-Haq

Addameer -Vereinigung zur Unterstützung von Gefangenen und Menschenrechten

Al Mezan Zentrum für Menschenrechte

Amnesty International

Badil – Ressourcenzentrum für palästinensische Aufenthalts- und Flüchtlingsrechte

Bürgerkoalition für palästinensische Rechte in Jerusalem

Verteidigung für Kinder International Palästina

Diakonie

Euromid- Beobachter für Menschenrechte

Human Rights Watch

Internationale Vereinigung jüdischer Anwälte und Juristen

Internationale Föderation für Menschenrechte

Palästinensisches Zentrum für Menschenrechte

Palästinensische Medizinische Hilfsgesellschaft

Ärzte für Menschenrechte – Israel

Öffentliches Komitee gegen Folter in Israel

Andere Stimmen aus dem Süden

Zentrum für Frauenangelegenheiten in Palästina

Technisches Komitee für Frauenangelegenheiten von Palästina

Frauenzentrum für Rechtshilfe und Beratung

UN-Beobachtung

Experten

Doktor Mads Gilbert

Oberst (aD) Richard Kemp

Daniel Reisner

Professor Marco Sassoli

III. Eingaben an die Untersuchungskommission *

Mandatsträger der Organisationen, Büros und Sonderverfahren der Vereinten Nationen

Büro für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten

Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte

Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen

Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen

Organisation der Vereinten Nationen für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frau

Programm des Instituts der Vereinten Nationen für Ausbildung und Forschung für operative Satellitenanwendungen

Minenräumungsdienst der Vereinten Nationen

Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge

Weltgesundheitsorganisation

Sonderberichterstatter über angemessenen Wohnraum als Bestandteil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard und über das Recht auf Nichtdiskriminierung in diesem Zusammenhang

Sonderberichterstatterin für Gewalt gegen Frauen, ihre Ursachen und Folgen

Nichtregierungsorganisationen _

Adalah – Das Rechtszentrum für arabische Minderheitenrechte in Israel

Addameer – Vereinigung zur Unterstützung von Gefangenen und Menschenrechten

Al- Dameer- Vereinigung für Menschenrechte

Al-Haq

Alkarama -Stiftung

Al Mezan Zentrum für Menschenrechte

Amerikanische Juristenvereinigung

Amnesty International

Arabische Anwaltsvereinigung

Zentrum für künstliche Gliedmaßen und Polio in Gaza

Badil – Ressourcenzentrum für palästinensische Aufenthalts- und Flüchtlingsrechte

Bara'm El- Funoun Palästinensische Tanzgruppe

* Im Lichte der Vertraulichkeitspolitik der Kommission ist zu beachten, dass die Aufnahme in diese Liste auf der Grundlage einer ausdrücklichen Genehmigung der betreffenden Partei erfolgte. Daher erhebt die Liste keinen Anspruch auf Vollständigkeit und umfasst nur die Personen und Organisationen, die die Kommission ermächtigt haben, ihre Beiträge im Bericht zu erwähnen.

Bürgerkoalition für palästinensische Rechte in Jerusalem

Defence for Children International – Sektion Palästina und Israel

Euromid- Beobachter für Menschenrechte

Forensische Architektur

HaMoked – Zentrum für die Verteidigung des Einzelnen

Hochrangige internationale Militärgruppe

Hemaya-Zentrum für Menschenrechte

Internationale Vereinigung demokratischer Anwälte

Internationale Vereinigung jüdischer Anwälte und Juristen

Internationale Föderation für Menschenrechte

Internationales Netzwerk für explosive Waffen

Jerusalem Center for Genocide Prevention und Hadassah Genocide Prevention Program der Hebräischen Universität

Jerusalemer Zentrum für öffentliche Angelegenheiten

Kvinna bis Kvinna Stiftung

Anwälte für palästinensische Menschenrechte

Mada – Palästinensisches Zentrum für Entwicklung und Medienfreiheit

National Lawyers Guild, Palästina-Unterausschuss

NGO-Monitor

Palästinensisches Zentrum für Menschenrechte

Palästinensische Medizinische Hilfsgesellschaft

Palästinensische Gesellschaft für berufstätige Frauen für Entwicklung

Ärzte für Menschenrechte Israel

Öffentliches Komitee gegen Folter in Israel

Gesellschaft zur Entwicklung ländlicher Frauen

Society of St. Yves, Katholisches Zentrum für Menschenrechte

Das Lawfare-Projekt

Frauenzentrum für Rechtshilfe und Beratung

Britische Anwälte für Israel

Einzeleinreichungen [**]

Charles Abelsohn

Professor Amichai Cohen

Denis Mac Eoin

[**] In der Liste sind die zahlreichen E-Mails und Briefe mit individuellen Erlebnissen nicht enthalten.

Doktor Mads Gilbert

Jonathan Tate Harris

Eado Hecht

Oberst (aD) Richard Kemp

Trevor S. Norwitz

Maurice Ostroff